

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2004

*Wir warten aber eines neuen Himmels
und einer neuen Erde nach seiner Verheißung,
in welchem Gerechtigkeit wohnt.
2. Petrus 3,13*

Am 15. September 2004 rief Gott der Herr über Leben und Tod das ehemalige Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Oberkirchenrat i.R. Jürgen Schroer

nach schwerem Leiden heim in seinen Frieden.

Jürgen Schroer wurde am 28. Januar 1924 in Hückeswagen geboren. In langer englischer und amerikanischer Kriegsgefangenschaft zwischen 1943 und 1948 reifte bei ihm der Entschluss, Theologie zu studieren. Wuppertal, Münster, Göttingen und Bonn wurden zu seinen Studienorten. Im Oktober 1953 legte er die Erste Theologische Prüfung in Düsseldorf ab. Nach seinem Vikariat in Duisburg in der Gemeinde von Lic. theol. Karl Immer legte er 1956 seine Zweite Theologische Prüfung ab. Zwischen 1956 und 1961 war Jürgen Schroer während seiner Hilfsdienstzeit Beauftragter für die Betreuung der Schülerbibelkreise in der Arbeit der evangelischen Jugend Deutschlands. Die Evangelisch-reformierte Gemeinde Elberfeld wählte ihn im März 1961 zu ihrem Gemeindepfarrer. Im November 1966 übernahm Jürgen Schroer eine Pfarrstelle in der Thomas-Kirchengemeinde in Düsseldorf.

1969 berief die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland Jürgen Schroer zum Landesjugendpfarrer. 1973 wurde er von der Landessynode als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung zum Oberkirchenrat gewählt. In diesem Amt war Jürgen Schroer der Repräsentant der rheinischen Kirche für die ökumenischen und missionarischen Beziehungen bis zum Ende seiner Dienstzeit im Jahre 1989.

Im Ruhestand nahm er einen landeskirchlichen Beschäftigungsauftrag im konziliaren Prozess für „Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung“ wahr. Vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen wurde Jürgen Schroer bis 1995 mit der Koordination des Nord-Süd-Dialoges beauftragt.

Jürgen Schroer war bis zu seinem Tode leidenschaftlich an theologischen Auseinandersetzungen beteiligt, die er immer als praxisbezogene Wissenschaft im Dienst der einen Kirche Jesu Christi verstand. Er repräsentierte die Evangelische Kirche im Rheinland souverän in ihren weltweiten ökumenischen Bezügen, insbesondere im Prozess der Umwandlung der Vereinigten Evangelischen Mission zu einer internationalen Missionsgemeinschaft, in der konflikträchtigen Auseinandersetzung um den Sonderfonds des Antirassismusprogramms des ÖRK und in der Friedensbewegung der 80er Jahre. Im Geiste der bekennenden Kirche suchte er unermüdlich nach einem gemeinsamen Verständnis des Evangeliums in der ökumenischen Debatte über Wege zu einem Frieden in Gerechtigkeit. Auch als Achtzigjähriger, von seiner schweren Krebserkrankung geschwächt, führte er eine engagierte theologische Debatte über das Erbe der bekennenden Kirche für die Ökumene heute.

Die Evangelische Kirche im Rheinland dankt Gott mit großem Respekt für diesen streitbaren Brückenbauer, treuen Zeugen des Evangeliums und vom Geist geleiteten Mitarbeiter.

Düsseldorf, den 15. September 2004

Für die Leitung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nikolaus Schneider, Präses

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 3. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. bis 12. November 2004 in Magdeburg	382	Satzung für das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach	409
Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	382	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern im Sommer 2005	410
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.	388	Bestandene Prüfungen der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten	410
Liturgischer Kirchenkalender 2004/2005	393	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2004.	410
Landeskirchlicher Kollektenplan für 2005	401	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	411
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2005	405	Berufungen in den Probedienst	411
Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 14. bis 16. März 2005 MERKBLATT.	408	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	411
Satzung zur Änderung der Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene Region Saar-Nahe-Mosel	408	Personal- und sonstige Nachrichten.	412
		Literaturhinweise	415

**Fürbitte
für die 3. Tagung der 10. Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 7. bis 12. November 2004 in Magdeburg**

539016 Az.: 06-21 Düsseldorf, 30. August 2004

Die diesjährige 3. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in der Zeit vom 7. bis 12. November 2004 in Magdeburg statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung werden das Sachthema „Keiner lebt für sich allein – Vom Miteinander der Generationen“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Haushaltsberatungen stehen.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 3. Tagung der 10. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

**Grundordnung der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

544431 Az.: 06-10 Düsseldorf, den 22. Juli 2004

Die Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 20. November 2003 (ABI.EKD 2004 S. 1 ff.) i. d. geänderten Fassung vom 6. November 2003 wird nachfolgend bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

**Grundordnung der evangelischen Kirche in
Deutschland**

Neufassung der Grundordnung vom 20. November 2003 (ABI.EKD 2004 S. 1 ff.) i. d. geänderten Fassung vom 6. November 2003.

Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche.

Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.

Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

I. Grundbestimmungen

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

(3) Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

Artikel 2

(1) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen muss auf der im Vorspruch und in Artikel 1 bezeichneten Grundlage ruhen.

(2) Die gesamtkirchliche Rechtsetzung darf das Bekenntnis der Gliedkirchen nicht verletzen; die Rechtsetzung der Gliedkirchen darf dem gesamtkirchlichen Recht nicht widersprechen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland steht in der Ordnung der Ökumene.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist um ihres Auftrages willen unabhängig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und in der Verleihung und Aberkennung ihrer Ämter.

(2) Die Regelung ihres Verhältnisses zum Staat bleibt einem Übereinkommen vorbehalten.

Artikel 4

(1) In der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für den Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung:

1. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt.
2. Es besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.
3. Die in einer Gliedkirche ordnungsgemäß vollzogene Ordination wird in allen Gliedkirchen anerkannt; Ordinierte sind in allen Gliedkirchen zum Dienst der Verkündigung, zur Vornahme von Taufen und Amtshandlungen zugelassen.
4. Ordnungsgemäß vollzogene Amtshandlungen werden in allen Gliedkirchen anerkannt.

(2) Die gliedkirchlichen Ordnungen und Vereinbarungen zwischen den Gliedkirchen bleiben unberührt.

Artikel 5

Die Ordnung des Verhältnisses der Gliedkirchen zueinander und zur Evangelischen Kirche in Deutschland ist eine Ordnung der Brüderlichkeit. Verhandlungen und Auseinandersetzungen sowie die Geltendmachung von Rechten und Pflichten zwischen ihnen sollen in diesem Geiste stattfinden.

II. Aufgaben**Artikel 6**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft unter den Gliedkirchen, hilft ihnen bei der Erfüllung ihres Dienstes und fördert den Austausch ihrer Kräfte und Mittel.

(2) Sie wirkt dahin, dass die Gliedkirchen, soweit nicht ihr Bekenntnis entgegensteht, in den wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren.

Artikel 7

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert und unterstützt Einrichtungen und Arbeiten von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere die wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Theologie und des Kirchenrechts, die Kirchenmusik, die kirchliche Kunst und die Herausgabe kirchlichen Schrifttums.

Artikel 8

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann den Gliedkirchen für ihre Arbeit Anregungen geben, insbesondere für

die Ordnungen der Gliedkirchen, für die Zuordnung der kirchlichen Werke innerhalb einer Gliedkirche zu deren Leitung und für die Gestaltung der kirchlichen Presse.

Artikel 9

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Richtlinien aufstellen

- a) für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- b) für die Rechtsverhältnisse und für die wirtschaftliche Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der übrigen kirchlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen;
- c) für die Erhebung kirchlicher Abgaben;
- d) für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens;
- e) für die Vereinheitlichung der kirchlichen Amtsbezeichnungen und die Benennung der kirchlichen Amtsstellen;
- f) für das Archiv- und Kirchenbuchwesen und für die kirchliche Statistik.

Artikel 10

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann ihre Angelegenheiten und ihre Beziehungen zu Kirchen im Ausland durch Kirchengesetz regeln, soweit hierfür wegen der Bedeutung der Sache ein Bedürfnis besteht.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es

- a) zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen,
- b) soweit Staatskirchenverträge, die die Evangelische Kirche in Deutschland abschließt, Regelungsgegenstand sind,
- c) in den Fällen des Artikels 33 Absatz 2.

Artikel 10a

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland für alle oder mehrere Gliedkirchen einheitlich geregelt sind, mit Wirkung für die betroffenen Gliedkirchen erlassen, wenn die Kirchenkonferenz durch Beschluss nach Artikel 26a Absatz 4 zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese

dem Kirchengesetz zustimmen.

Die Zustimmung ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Sie kann auch nach Verkündigung des Kirchengesetzes binnen eines Jahres erklärt werden, wenn nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Herausgabe des Amtsblatts der Evangelischen Kirche in Deutschland, das die Verkündigung nach Artikel 26a Absatz 6 enthält.

(3) In einem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Absatz 2 kann den betroffenen Gliedkirchen die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit dieses Kirchengesetz in der zurzeit gültigen Fassung für sich außer Kraft zu setzen. Dies gilt nicht für Teile von Kirchengesetzen

und nicht für Kirchengesetze nach Artikel 33 Absatz 2. Das Außer-Kraft-Setzen ist gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären. Der Rat stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz für die betroffene Gliedkirche außer Kraft getreten ist.

Artikel 11

Die Gliedkirchen nehmen über die Bestellung des oder der Vorsitzenden ihrer Kirchenleitung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung.

Artikel 12

Kirchengesetze und sonstige Ordnungen mit Gesetzeskraft legen die Gliedkirchen spätestens mit der Verkündung dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland vor. Sie sind abzuändern, wenn der Rat mitteilt, dass sie gegen gesamt-kirchliche Ordnungen verstoßen.

Artikel 13

Alle Gliedkirchen gemeinsam oder einzelne von ihnen können der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung des Rates einzelne Aufgaben übertragen oder die Entscheidung in Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Artikel 14

Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Zusammenfassung der der Kirche aufgetragenen Arbeit an den verschiedenen Gruppen von Gliedern der Kirche, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend, soweit sie über den Bereich der Gliedkirchen hinausgeht und gesamt-kirchlicher Ordnungen oder Organe bedarf. Sie regelt die kirchliche Zuordnung dieser Arbeit so, dass die Mitarbeit freier Kräfte gewährleistet ist.

Artikel 15

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die in ihrem Gesamtbereich arbeitenden Werke der Inneren Mission, ungeachtet deren Rechtsform. Ihre Verbindung mit der Kirche und den Gemeinden sowie die freie Gestaltung ihrer Arbeit werden in Vereinbarungen und entsprechenden Richtlinien gesichert.

(3) Das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und ihren Gemeinden getragen. Es dient dem kirchlichen Wiederaufbau sowie der Linderung und Behebung der Notstände der Zeit. Die Ordnung des Hilfswerkes bedarf eines Gesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 16

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen wissen, dass die Kirche Christi das Evangelium an die ganze Welt zu bezeugen hat. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treiben sie das Werk der Äußerer Mission. Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert die Arbeit der Äußerer Mission in Zusammenarbeit mit der von den Missionsgesellschaften bestellten Vertretung. Sie kann für diese Zusammenarbeit Grundsätze aufstellen.

(2) Ebenso weiß sich die Evangelische Kirche in Deutschland zum Dienst an der evangelischen Diaspora gerufen. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke, soweit sie im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland ihren Dienst tun. Sie kann ihnen unter Wahrung ihrer sachlich erforderten Selbstständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben.

Artikel 17

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland arbeitet in der Ökumene mit.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist Mitglied im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Sie pflegt Beziehungen mit den weltweiten christlichen Gemeinschaften, mit ökumenischen Organisationen sowie mit anderen Kirchen.

(3) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit deren Kirchen und Gemeinden oder nimmt diesen Dienst in Gemeinschaft mit anderen Kirchen wahr.

(4) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert in ihrem Bereich den Dienst der Gliedkirchen an Christen fremder Sprache oder Herkunft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kirchen der Heimatländer.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und deren Vereinigungen sowie die kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen nehmen ihre ökumenischen Aufgaben unbeschadet ihrer unmittelbaren Beziehungen und Verpflichtungen in gegenseitiger Fühlungnahme wahr. Gemeinsam sind sie bemüht, das Bewusstsein ökumenischer Verantwortung zu stärken.

Artikel 18

Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der in ihr verbundenen Gliedkirchen.

Artikel 19

Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die gesamt-kirchlichen Anliegen gegenüber allen Inhabern öffentlicher Gewalt. Sie erstrebt ein einheitliches Handeln ihrer Gliedkirchen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Artikel 20

(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Evangelische Kirche in Deutschland Ansprachen und Kundgebungen ergehen lassen, die leitenden Stellen der Gliedkirchen zu Besprechungen versammeln und von ihnen Auskunft oder Stellungnahme einholen.

(2) Sie kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kollekten ausschreiben, die in allen Gliedkirchen einzusammeln sind. Ihre Zahl soll jährlich nicht mehr als drei betragen. Die Erhebung weiterer gesamt-kirchlicher Kollekten kann sie den Gliedkirchen empfehlen.

III. Gliederung

Artikel 21

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die bestehenden Landes- und Provinzialkirchen.

(2) Der Zusammenschluss, die Neubildung und die Auflösung von Gliedkirchen erfolgen im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Gleiche gilt, wenn sich Gliedkirchen ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammenschließen.

(3) Jede Gliedkirche steht, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu einer konfessionell oder territorial bestimmten Vereinigung von Gliedkirchen, im unmittelbaren Verhältnis zur Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften können der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vereinbarung angeschlossen werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

IV. Organe und Amtsstellen

Artikel 22

(1) Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland sind:

- die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- die Kirchenkonferenz,
- der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Zur Beratung der leitenden Organe sind für bestimmte Sachgebiete kirchliche Kammern aus sachverständigen kirchlichen Persönlichkeiten zu bilden.

Artikel 23

(1) Die Synode hat die Aufgabe, der Erhaltung und dem inneren Wachstum der Evangelischen Kirche in Deutschland zu dienen.

(2) Sie beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 26a, erlässt Kundgebungen, bespricht die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland, erörtert Fragen des kirchlichen Lebens und gibt dem Rat Richtlinien.

(3) Sie wählt in Gemeinschaft mit der Kirchenkonferenz gemäß Artikel 30 den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Artikel 24

(1) Die Synode besteht aus

100 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und

20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

Für jeden Synodalen und jede Synodale sind zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen darf nicht mehr als die Hälfte Theologen und Theologinnen sein.

(2) Die Verteilung der zu wählenden Synodalen auf die Gliedkirchen wird durch Gesetz geregelt.

(3) Unter den vom Rat zu berufenden Synodalen sind besonders Persönlichkeiten zu berücksichtigen, die für das Leben der Gesamtkirche und für die Arbeit der kirchlichen Werke Bedeutung haben.

(4) Die Mitglieder der Synode sind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kirchenkonferenz nehmen an den Beratungen der Synode ohne Stimmrecht teil.

Artikel 25

(1) Die Synode wird für sechs Jahre gebildet. Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.

(2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Rat oder 30 Synodale es verlangen.

(3) Sie wird mit einem Gottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

Artikel 26

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem oder der Präses, zwei Vizepräses und den Beisitzern oder Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. Der oder die Vorsitzende des Rates soll nicht gleichzeitig Präses der Synode sein.

(2) Die Synode beschließt mit Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Erhebt der Rat gegen einen Beschluss der Synode Einwendungen, so hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann der Rat Einwendungen nicht erheben.

Artikel 26a

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat, von der Kirchenkonferenz oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Sie sind mit einer Begründung zu versehen. Vorlagen des Rates sind der Kirchenkonferenz, Vorlagen der Kirchenkonferenz dem Rat zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Rat legt der Synode alle Vorlagen mit den Stellungnahmen vor.

(2) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beratung und Beschlussfassung durch die Synode.

(3) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern oder die Gegenstände nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b betreffen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Synode.

(4) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben a und b sowie Artikel 10a Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Sie werden nach ihrer Verabschiedung durch die Synode von dem oder der Präses unverzüglich der Kirchenkonferenz zugeleitet.

(5) Kirchengesetze, die die Grundordnung ändern, bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkonferenz.

(6) Kirchengesetze sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu verkünden.

(7) Kirchengesetze nach Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10a Absatz 1 treten mit dem 14. Tage nach der Herausgabe des Amtsblattes in Kraft, wenn nicht jeweils etwas anderes bestimmt ist. Kirchengesetze nach Artikel 10a Absatz 2 treten in Kraft, nachdem die betroffenen Gliedkirchen ihre Zustimmung erklärt haben. Den Zeitpunkt, zu dem diese Kirchengesetze in Kraft treten, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

Artikel 27

(1) Werden in der Synode gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, dass sie dem lutherischen, dem reformierten oder einem unierten Bekenntnis widerspreche, und können die Bedenken durch eine Aussprache in der Synode nicht behoben werden, so versammeln sich die Angehörigen des Bekenntnisses zu einem Konvent.

(2) Die Zugehörigkeit der Synodalen zu einem Konvent richtet sich nach dem Bekenntnisstand der Gliedkirchen, denen sie angehören. Unierte Gliedkirchen können bestimmen, ob die von ihnen entsandten Synodalen dem unierten oder demjenigen Konvent beitreten sollen, der ihrem persönlichen Bekenntnisstand entspricht.

(3) Bestätigt der Konvent die Bedenken und können sie auch bei nochmaliger Beratung in der Synode nicht behoben werden, so kann die Synode in dieser Frage nicht gegen die Stellungnahme des Konvents entscheiden.

Artikel 28

(1) Die Kirchenkonferenz hat die Aufgabe, über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und die gemeinsamen Anliegen der Gliedkirchen zu beraten und Vorlagen oder Anregungen an die Synode und den Rat gelangen zu lassen. Sie wirkt bei der Wahl des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei der Gesetzgebung nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 3 und 26a Absätze 1 und 4 mit.

(2) Die Kirchenkonferenz wird von den Kirchenleitungen der Gliedkirchen gebildet. Jede Kirchenleitung entsendet ein Mitglied, das nicht dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören darf. Die Verteilung der Stimmen in der Kirchenkonferenz wird durch Gesetz geregelt. Die Mitglieder des Rates nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Die Kirchenkonferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Rates geleitet. Sie tritt auf Einladung des oder der Vorsitzenden des Rates nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von drei Gliedkirchen muss sie einberufen werden.

Artikel 29

(1) Der Rat hat die Aufgabe, die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten und zu verwalten. Soweit die Befugnisse nicht anderen Organen beigelegt sind, ist er für alle Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig. Der Rat vertritt die Evangelische Kirche in Deutschland nach außen. Er kann Kundgebungen erlassen, wenn die Synode nicht versammelt ist. Er legt der Synode auf jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht vor, der zu besprechen ist.

(2) Gegenstände, die durch Gesetz zu ordnen sind, können ausnahmsweise durch Verordnung des Rates geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet, die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht entsprechend ist. Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland darf durch Verordnung nicht geändert werden. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt vorzulegen. Die Synode kann eine Verordnung des Rates ändern oder aufheben. Artikel 26a Absatz 6 findet Anwendung.

Artikel 30

(1) Der Rat besteht aus 15 Mitgliedern. 14 Mitglieder werden von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Die Kirchenkonferenz kann Vorschläge machen. Die Wahl findet in der zweiten Tagung der Synode statt. Als weiteres Mitglied gehört der oder die Präses der Synode dem Rat an.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Rates ist die bekenntnis-mäßige und landschaftliche Gliederung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Rates sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates werden aus der Mitte

der Ratsmitglieder von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam in getrennten Wahlgängen mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen.

(4) Die Amtsdauer des Rates beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt. Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt Neuwahl gemäß Absatz 1 und 3.

(5) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Ausschlag. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann vorsehen, dass die Erledigung bestimmter Aufgaben einem engeren Ausschuss des Rates übertragen wird.

Artikel 31

(1) Amtsstelle des Rates ist das Kirchenamt. Das Kirchenamt führt die Verwaltung der Evangelischen Kirche in Deutschland und die laufenden Geschäfte des Rates im Rahmen des kirchlichen Rechts nach Richtlinien oder Weisungen des Rates.

(2) Das Kirchenamt hat insbesondere

1. die Synode und die Kirchenkonferenz in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und für die Synode und die Kirchenkonferenz die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrzunehmen sowie für die Geschäftsführung in den Kammern und Kommissionen zu sorgen,
2. an der ständigen Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen mitzuwirken,
3. Stellungnahmen und Auskünfte der Gliedkirchen, der gliedkirchlichen Vereinigungen sowie der kirchlichen Werke, Verbände und Einrichtungen in Angelegenheiten von gesamtkirchlicher Bedeutung einzuholen,
4. Arbeiten und Planungen der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuleiten und Entscheidungen der Organe, insbesondere auf dem Gebiet der Rechtssetzung, vorzubereiten,
5. die ökumenischen Verbindungen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen,
6. die ihm kirchengesetzlich auf dem Gebiet der Auslandsarbeit und in anderen Bereichen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen,
7. gesamtkirchliche Anliegen gegenüber staatlichen und anderen Stellen im Rahmen von Regelungen des Rates zu bearbeiten und sie zu vertreten, soweit die Vertretung nicht besonderen Bevollmächtigten übertragen ist,
8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu unterrichten und im Rahmen von Regelungen des Rates öffentliche Erklärungen abzugeben.

(3) Das Kirchenamt wird von einem Kollegium unter Vorsitz eines Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet und in Hauptabteilungen gegliedert. Der Rat erlässt Richtlinien für die Organisation und Geschäftsverteilung und gibt dem Kirchenamt eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Leiter und Leiterinnen der Hauptabteilungen des Kirchenamtes werden vom Rat im Benehmen mit der Kirchenkonferenz berufen.

Artikel 32

(1) Die Auslegung kirchlichen Rechts, das gegründet ist auf der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, erfolgt

durch die verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Unbeschadet der Einheit der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufgabe der Streitschlichtung. Die kirchliche Rechtsprechung in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Richtern und Richterinnen anvertraut.

(2) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland sind:

1. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht erster Instanz und
3. der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengericht zweiter Instanz.

(3) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland für sich die Zuständigkeit von Kirchengerichten ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen begründen, soweit dies das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zulässt.

(4) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland ihren Gliedkirchen, deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Möglichkeit eröffnen, die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland zu begründen.

Artikel 32a

(1) Die Richter und Richterinnen des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie je ein stellvertretendes Mitglied werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode gewählt. Die Richter und Richterinnen des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie sind an die Heilige Schrift und an ihr Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

(2) Zu Richtern und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können nur Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden, die zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sind. Nicht berufen werden können die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können gegen ihren Willen nur auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Artikel 32b

Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen durch Kirchengesetz Berechtigten, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

Artikel 32c

(1) Hält ein Kirchengericht ein Kirchengesetz oder eine Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf dessen oder deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Grundordnung nicht vereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen.

(2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat Gesetzeskraft. Soweit ein Kirchengesetz oder eine Verordnung mit der Grundordnung für unvereinbar und daher für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

V. Besondere und Übergangsbestimmungen

Artikel 33

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland sind für ein Jahr oder mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Gesetz festgelegt. Das Gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.

Die Rechnung wird von einem hierzu bestimmten Ausschuss geprüft. Auf Grund seines Berichts beschließt die Synode über die Entlastung.

(4) Das Nähere über das Haushalts-, Umlagen- und Kassenwesen wird durch eine Verordnung des Rates geregelt.

Artikel 34

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat vertreten. Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind von dem oder der Vorsitzenden des Rates oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Rates zu vollziehen; das Siegel ist beizudrücken. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(2) Der Rat kann die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf das Kirchenamt übertragen und dabei regeln, durch wen Urkunden, welche die Evangelische Kirche in Deutschland Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten zu vollziehen sind.

Artikel 35

Die Evangelische Kirche in Deutschland als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist Trägerin der Rechte und Verbindlichkeiten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes und der Deutschen Evangelischen Kirche. Die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 wird hiermit aufgehoben. Im Übrigen bleibt das gesamtkirchliche Recht in Kraft, soweit es dieser Grundordnung nicht widerspricht.

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

544022 Az.: 15-02-20 Düsseldorf, 7. September 2004

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) – geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376) – wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

I.

1. In Nummer 5.5 werden in der Klammer die Worte „Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Vikare,“ gestrichen.
2. Nummer 6.5 wird gestrichen.
3. Nummer 8.1 wird gestrichen.
4. In Nummer 10a.7 wird die Angabe „10a.5“ durch die Angabe „10a.6“ ersetzt.
5. Nummer 11.8 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 wird das Wort „Heilhilfsberufen“ durch die Wörter „Gesundheits- oder Medizinalfachberufen“ ersetzt.
 2. Folgender Satz 4 wird angefügt:
 „Aufwendungen der medizinischen Fußpflege/Podologischen Therapie, die der Behandlung krankhafter Veränderungen am Fuß infolge Diabetes mellitus (diabetisches Fußsyndrom) dienen, sind im Rahmen der von gesetzlichen Krankenkassen gewährten Vergütungssätze beihilfefähig.“
6. Nummer 12c wird wie folgt geändert:
 1. Nach Nummer 12c.1 wird folgende Nummer 12c.2 eingefügt:
 „12c.2
 Wird eine Implantatversorgung gewählt, obwohl die Indikationen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO nicht vorliegen, oder umfasst bei Vorliegen der dort genannten Indikationen die Versorgung mehr Implantate als nach dem amtsärztlichen Gutachten notwendig wären, sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht beihilfefähig. Es bestehen im Hinblick auf die Aufwendungen für eine herkömmliche Zahnversorgung allerdings keine Bedenken, für jeden durch die Implantatversorgung ersetzten Zahn pauschal 250 Euro als beihilfefähige Aufwendungen anzuerkennen. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten u.a. für Implantate, Implantatteile, Supra- und Brückenkonstruktionen, notwendige Instrumente (z.B. Bohrer, Fräsen) Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomographie und Anästhetika abgegolten. Die Pauschale kann erst nach Behandlungsabschluss (Einsetzen der Supra- und ggf. Brückenkonstruktion) anerkannt werden.

Steht am Wohnort des Beihilfeberechtigten kein Amtszahnarzt zur Verfügung (z.B. Wohnsitz im Ausland), ist das Gesundheitsamt am (letzten) Dienort zuständig.

Liegen die Indikationen des § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO zweifelsfrei nicht vor, kann die Festsetzungsstelle auf die Einholung des amtszahnärztlichen Gutachtens verzichten. Wünscht der Beihilfeberechtigte in diesen Fällen eine amtszahnärztliche Begutachtung und Beratung – auch im Hinblick auf alternative Zahnersatzmöglichkeiten –, kann dies durch die Beihilfenstelle mit dem Hinweis, dass die Begutachungskosten nicht beihilfefähig sind, vermittelt werden.

Wird ein notwendiges Gutachten eingeholt, sind die Kosten hierfür beihilfefähig.

2. Die bisherige Nummer 12c.2 wird 12c.3 mit der Maßgabe, dass der Buchstabe „b“ durch den Buchstaben „c“ ersetzt wird.
7. In Nummer 13a.3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.
8. In Nummer 13f.4 erhält Satz 4 folgende Fassung:
 „Der Höchstbetrag von 460 Euro ist nur anteilig anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen nach § 45a SGB XI erst im Laufe des Kalenderjahres erfüllt werden.“
9. In Nummer 15.4 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „Eine Mutter/Vater-Kind-Kur kann auch bei behandlungsbedürftigen Kindern bewilligt werden, die noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn der Amtsarzt bestätigt, dass zum Behandlungserfolg die Anwesenheit der Mutter/des Vaters zwingend erforderlich ist. Neben dem Zuschuss für das behandlungsbedürftige Kind kann einem Elternteil ein Zuschuss von 20 Euro täglich gewährt werden.“
10. Nummer 20 wird gestrichen.
11. In Nummer 24 wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „Soweit bei sozialhilfeberechtigten Personen die Abwicklung der krankheitsbedingten Kosten nach § 264 SGB V über eine gesetzliche Krankenversicherung erfolgt, kann auf die Vorlage der Originalbelege verzichtet und die von der Krankenkasse erstellte Quartalsabrechnung der Beihilfenberechnung zu Grunde gelegt werden. Die nach § 264 Abs. 7 SGB V zu entrichtenden Verwaltungskosten sind nicht beihilfefähig.“

II.

Die bisherigen Anlagen 3.1 und 3.3 werden durch die nachfolgenden Anlagen 3.1 und 3.3 ersetzt.

Das Landeskirchenamt

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe (ohne Aufwendungen für dauernde Pflege)

Anlage 3.1

Aufwendungen für dauernde Pflege bitte auf
besonderem Vordruck geltend machen

Bei erstmaliger Antragstellung mit diesem Vordruck:
Bitte alle Fragen beantworten

Bei wiederholter Antragstellung:
Haben sich Änderungen bei den Fragen 3–5 gegenüber den Angaben im
letzten Antrag auf Beihilfe ergeben?

nein (nur Nr. 1, 2 u. 6 ausfüllen) ja (Nr. 1 bis 6 vollständig ausfüllen)

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen		Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.
1	Name, Vorname, Amtsbezeichnung/Vergütungsgruppe der antragstellenden Person	Geburtsdatum
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Telefon tagsüber
	Dienststelle Tätig als	
	Vollbeschäftigung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zahl der Wochenstunden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Beurlaubung ohne Dienstbezüge in den letzten 12 Monaten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Grund: _____ von _____ bis _____	
	Nur Arbeitnehmer: Begründung des jetzigen Arbeitsverhältnisses vor dem 01.01.2000 wöchentliche Arbeitszeit seit _____ wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entspr. Vollbeschäftigten	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Familienstand <input type="checkbox"/> ledig verheiratet seit _____ geschieden seit _____ verwitwet seit _____ getrennt lebend seit _____	
	Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname ¹⁾	Geburtsdatum ¹⁾
2	Es ist ein Abschlag gewährt worden _____ durch Bescheid vom _____ in Höhe von _____	
3	Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr. _____ Bankleitzahl _____ bei (Bank, Sparkasse, Postbank)	

4	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben, auch wenn für diese keine Aufwendungen entstanden sind.)	Geburtsdatum	Ist das Kind im Ortszuschlag/ Familienzuschlag/ Sozialzuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig?		Anspruchszeitraum ²⁾³⁾	Hat eine andere Person für das Kind Anspruch auf Beihilfe? Falls ja: Bitte die Originalbelege beifügen	
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Name, Vorname						
	1		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	2		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	3		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	4		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5 Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:								
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 1))	Nicht versichert	Privat versichert bei 4)	In einer gesetzlichen Krankenversicherung Kostenerstattung gewählt:			Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt		
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär	<input type="checkbox"/> pflicht-versichert bei	<input type="checkbox"/> freiwillig versichert bei	<input type="checkbox"/> familien-versichert über	für die Zeit vom bis	Zuschuss im Antragsmonat €
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/>					E		
Ehegattin/ Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/>				A			
Kind 1 (K1)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 2 (K2)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 3 (K3)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 4 (K4)	<input type="checkbox"/>				A	E		

- Nur ausfüllen, wenn für die Ehegattin/den Ehegatten Aufwendungen geltend gemacht werden, oder wenn zwei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind und die Ehegattin/ der Ehegatte ebenfalls beihilfeberechtigt ist.
- Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag für das Kind entfallen ist.
- Nur ausfüllen wenn der Anspruch auf Berücksichtigung im Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.
- Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.

6 Nur auszufüllen			
a bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)		
b von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen der Ehegattin/des Ehegatten oder Kinder eine Beihilfe beantragen	1. Hat der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin /Ihres Ehegatten im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € überstiegen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag.) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt		
	2. Wird der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) Ihrer Ehegattin /Ihres Ehegatten im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 18.000 € übersteigen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag.) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt		
	Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Beihilfe für meine Ehegattin/meinen Ehegatten ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag ihrer/seiner Einkünfte 18.000 € übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen für Aufwendungen in Krankheitsfällen für die die Ehegattin/der Ehegatte seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhält)		
	Sind oder waren Ehegattin/Ehegatte oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		
	Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge
			Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
c wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag oder Pflegeversicherungsbeitrag bezahlt?	
			Falls ja Höhe des Zuschusses im Antragsmonat
	Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
	Ehegattin/Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€	
d in Geburtsfällen und bei Adoptionen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO		
e bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen.		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.
Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe

bei getrennt lebenden Ehegatten

Anlage 3.3

Bei erstmaliger Antragstellung mit diesem Vordruck:

Bitte alle Fragen beantworten

Bei wiederholter Antragstellung:

Haben sich Änderungen bei den Fragen 3–5 gegenüber den Angaben im letzten Antrag auf Beihilfe ergeben?

 nein (nur Nr. 1, 2 u. 6 ausfüllen)
 ja (Nr. 1 bis 6 vollständig ausfüllen)

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen		Pers.-Nr. oder Beihilfe-Nr.						
1	Name, Vorname der antragstellenden Person		Vorname der Ehegattin/des Ehegatten, ggf. abweichender Familienname					
	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort		Familienstand <input type="checkbox"/> getrennt lebend seit					
	Angaben betr. die/den getrennt lebende Ehegattin/ getrennt lebenden Ehegatten		Geburtsdatum					
			Telefon tagsüber					
	Verg. Gr./Bes. Gr.	wöchentliche Arbeitszeit	seit	wöchentliche Arbeitszeit einer/eines entspr. Vollbeschäftigten				
Dienststelle		Tätig als						
2 Es ist ein Abschlag gewährt worden durch Bescheid von in Höhe von								
3 Ich bitte, die Beihilfe zu überweisen auf das Konto Nr. Bankleitzahl bei (Bank, Sparkasse, Postbank)								
4	Kinder (Bitte alle berücksichtigungsfähigen Kinder – § 2 Abs. 2 BVO – angeben)	Geburtsdatum	Erhalten Sie oder die/der getrennt lebende Ehegattin/ Ehegatte für das Kind Familien-, Orts- Sozialzuschlag?	Anspruchszeitraum ¹⁾²⁾				
	Name, Vorname							
	1.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
	2.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
	3.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
4.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
5 Antragstellende Person, Ehegattin/Ehegatte und Kinder sind wie folgt gegen Krankheit versichert:								
Personen (Reihenfolge der Kinder wie unter 1))	Nicht versichert	Privat versichert bei ³⁾	In einer gesetzlichen Krankenversicherung Kostenerstattung gewährt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär		Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wurde gezahlt			
			pfllicht-versichert bei	freiwillig versichert bei	familien-versichert über	für die Zeit vom bis	Zuschuss im Antragsmonat €	Krankenversicherungsbeitrag im Antragsmonat €
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/>					E		
Ehegattin/ Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/>				A			
Kind 1 (K1)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 2 (K2)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 3 (K3)	<input type="checkbox"/>				A	E		
Kind 4 (K4)	<input type="checkbox"/>				A	E		

1) Als berücksichtigt gelten auch Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden (bis 27. Lebensjahr ggf. zuzügl. Zeit des Wehr- oder Zivildienstes) oder arbeitslos sind (bis 21. Lebensjahr) und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bei denen nur wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte der Anspruch auf Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag für das Kind entfallen ist.

2) Nur ausfüllen, wenn der Anspruch auf Berücksichtigung im Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen nicht bestand.

3) Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht Beitragsänderung) bitte Nachweis (Versicherungsschein oder -bescheinigung) beifügen.

6 Nur auszufüllen			
a bei vorrangigen Ansprüchen	Bestehen Ansprüche zu den geltend gemachten Aufwendungen auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften (z. B. gesetzliche Unfallversicherung, Unfallfürsorgebestimmungen, Bundesentschädigungsgesetz, Bundesversorgungsgesetz) oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Angabe der Rechtsvorschrift, der Art und der Höhe der Leistung bzw. der zustehenden Leistung bitte auf besonderem Blatt)		
b von antragstellenden Personen, die für Aufwendungen für sich oder Kinder eine Beihilfe beantragen	1. Hat der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € überstiegen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag.) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt		
	2. Wird der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) im lfd. Kalenderjahr möglicherweise 18.000 € übersteigen? (Bei erstmaligem Rentenbezug ab 1.3.2004 zuzüglich der Differenz zwischen dem steuerlichen Ertragsanteil und dem Bruttorentenbetrag.) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> noch nicht bekannt		
	Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, die Beihilfe für mich ohne besondere Aufforderung zurückzuzahlen, falls der Gesamtbetrag der Einkünfte 18.000 € übersteigt (dies gilt nicht hinsichtlich der Beihilfen für Aufwendungen in Krankheitsfällen für die Sie seitens der Krankenversicherung wegen Leistungsausschlusses oder Leistungseinstellung keine Erstattung erhalten)		
	Sind oder waren Sie oder berücksichtigungsfähige Kinder in den letzten 24 Monaten berufstätig, Empfängerin/Empfänger von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, von Arbeitslosengeld oder -hilfe, von Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder von Erziehungsgeld? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:		
	Name dieser Person	Zeitraum der Berufstätigkeit bzw. Zahlung dieser Bezüge	Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. Angabe der Art der Bezüge
			Falls selbst beihilfeberechtigt, bitte ankreuzen
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>
c wenn die antragstellende Person oder eine Angehörige/ein Angehöriger Rentenempfänger/Rentenempfängerin ist	Person	Wird vom Rentenversicherungsträger ein Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag oder Pflegeversicherungsbeitrag bezahlt?	
			Falls ja Höhe des Zuschusses im Antragsmonat
	Antragstellende Person (A)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
	Ehegattin/ Ehegatte (E)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Kind (K)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€	
d in Geburtsfällen und bei Adoptionen	<input type="checkbox"/> Ich beantrage einen Zuschuss für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung nach § 9 Abs. 1 BVO		
e bei Unfällen	Folgende Aufwendungen wurden durch einen Unfall verursacht (dazu gehören auch Sport-, Spiel-, Schul- und häusliche Unfälle): Beleg Nr. _____ Bitte Unfallschilderung beifügen oder bei Drittverschulden besonderen Vordruck Unfallbericht ausfüllen		

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich nachträgliche Preisermäßigungen oder Preisnachlässe auf die Kosten sowie den nachträglichen Wegfall von Kindergeld bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Familien-/Orts-/Sozialzuschlag sofort der Festsetzungsstelle anzuzeigen habe.

Mit diesem Beihilfeantrag sind keine Aufwendungen für Untersuchungen, Beratungen und Verrichtungen sowie Begutachtungen geltend gemacht worden, die von Ehegatten, Eltern oder Kindern der behandelten Person oder bei Familien- und Hauspflegekräften auch von Enkelkindern, Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten ersten Grades sowie Schwager oder Schwägerin der behandelten Person durchgeführt worden sind.

Für die geltend gemachten Aufwendungen wurde eine Beihilfe bisher nicht beantragt.
Die Daten werden nur für Zwecke der Beihilfefestsetzung erhoben (§§ 3 und 12 BVO).

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 2004/2005

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7 – 9, 40476 Düsseldorf,
in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal
Tel. (02 02) 28 20-3 20 – Fax (02 02) 28 20-3 30 – E-Mail: gottesdienst@ekir.de

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 28. November 2004 1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Sach 9,9
Eingangslied: 1,1-3,5
Introitus: Ps 24,7-10 (711.2)
Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
Epistel: Röm 13,8-12 (13.14)
Hallelujavers: Ps 50, 2,3a
Wochenlied: 4 oder 16
Evangelium: Mt 21,1-9
Predigttext: Jer 23,5-8
Kindergottesdienst: Sach 9,9
Von der Hoffnung auf einen gerechten König

Sonntag, 5. Dezember 2004 2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 21,28
Eingangslied: 11,1,7-10
Introitus: Ps 80,2-3.19-20 (711.2)
Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16 (17-19a) 19b;
64,1-3
Epistel: Jak 5,7-8
Hallelujavers: Ps 96,13b
Wochenlied: 6
Evangelium: Lk 21,25-33*
Predigttext: Mt 24,1-14
Kindergottesdienst: Jes 9,1-6
Ein großes Licht in der Dunkelheit

(Das Gloria in excelsis entfällt)

Sonntag, 12. Dezember 2004 3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Jes 40,3.10
Eingangslied: 15
Introitus: Ps 85,2,7.10.12 (736.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8 (9-11)
Epistel: 1 Kor 4,1-5
Hallelujavers: Ps 116,5
Wochenlied: 10
Evangelium: Mt 11,2-6 (7-10)*
Predigttext: Lk 3,1-14
Kindergottesdienst: Jes 11,1-3.6-10a
Wenn Gottes Friedensreich anbricht...

(Das Gloria in excelsis entfällt)

Sonntag, 19. Dezember 2004 4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Phil 4,4.5b
Eingangslied: 19
Introitus: Ps 102,14.16.20-21 (744.2)
Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
Epistel: Phil 4,4-7
Hallelujavers: Ps 45,2
Wochenlied: 9 (1,3-6)
Evangelium: Lk 1, (39-45) 46-55 (56)*
Predigttext: Lk 1, 26-33 (34-37)38
Kindergottesdienst: Lk 2,1-7
Jesus, der Sohn der Maria, wird geboren.

(Das Gloria in excelsis entfällt)

Christfest und Jahreswechsel

Freitag, 24. Dezember 2004 Heiligabend

Christvesper
Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Eingangslied: 45
Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
Epistel: Tit 2,11-14
Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,1-14 (15-20)*
Predigttext: Joh 3,16-21
Lk 2,8-20
Kindergottesdienst: Es ist Frieden zwischen Gott und den Menschen.

Christnacht
Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Eingangslied: 40
Introitus: Ps 2,7-8.10-11 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14*
Epistel: Röm 1,1-7
Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
Lied: 27
Evangelium: Mt 1, (1-17) 18-21 (22-25)
Predigttext: 2 Sam 7,4-6.12-14a

Samstag, 25. Dezember 2004 Christfest I

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Eingangslied: 34
Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
Epistel: Tit 3,4-7
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23
Evangelium: Lk 2, (1-14) 15-20
Predigttext: Mi 5,1-4a
Kindergottesdienst: Lk 2,8-20
Es ist Frieden zwischen Gott und den Menschen.

Sonntag, 26. Dezember 2004 Christfest II

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Eingangslied: 33
Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
Epistel: Hebr 1,1-3 (4-6)
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23 oder 38
Evangelium: Joh 1,1-5 (6-8) 9-14*
Predigttext: Joh 8,12-16
Kindergottesdienst: Lk 2,8-20
Es ist Frieden zwischen Gott und den Menschen.

Freitag, 31. Dezember 2004 Altjahrsabend

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 103,8
Eingangslied: 549,1.2.6
Introitus: Ps 121,1-3.7-8 (753)
Lesung aus dem AT: Jes 30, (8-14) 15-17
Epistel: Röm 8,31b-39
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 59 oder 64
Evangelium: Lk 12,35-40
Predigttext: Jes 30, (8-14) 15-17

Samstag, 1. Januar 2005 Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Eingangslied: 550
Introitus: Ps 8,2a.5-7 (705)
Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9
Epistel: Jak 4,13-15
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 64 oder 65
Evangelium: Lk 4,16-21*
Predigttext: Joh 14,1-6

oder:

Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Eingangslied: 62
Introitus: Ps 8,2a.5-7 (705)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
Epistel: Gal 3,26-29
Hallelujavers: Ps 63,5
Lied: 60
Evangelium: Lk 2,21
Predigttext: 1 Mose 17,1-8

Sonntag, 2. Januar 2005 2. Sonntag nach dem Christfest

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 1,14b
Eingangslied: 38
Introitus: Ps 138,2-5 (758)
Lesung aus dem AT: Jes 61,1-3 (4,9)11.10 (!)
Epistel: 1 Joh 5,11-13
Hallelujavers: Ps 100,1.2a
Wochenlied: 51 oder 72
Evangelium: Lk 2, 41-52*
Predigttext: Joh 1,43-51
Kindergottesdienst: Lk 2,22-40
Am Anfang: erfüllte Hoffnung – Simeon und Hanna

Epiphania und Sonntage nach Epiphania

Donnerstag, 6. Januar 2005 Epiphania

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: 1 Joh 2,8b
Eingangslied: 71,1.-3.6
Introitus: Ps 100,1-5 (743)
Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
Epistel: Eph 3,2-3a.5-6
Hallelujavers: Ps 117,1
Lied: 70 (1,4[6]7) oder 71
Evangelium: Mt 2,1-12*
Predigttext: Joh 1,15-18

Sonntag, 9. Januar 2005 1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 8,14
Eingangslied: 552,1-3.6
Introitus: Ps 72,1-2.12.17b (743)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4 (5-9)
Epistel: Röm 12,1-3 (4-8)
Hallelujavers: Ps 2,7
Wochenlied: 68 oder 441 (1-5)
Evangelium: Mt 3,13-17*
Predigttext: Mt 4,12-17
Kindergottesdienst: Lk 2,41-52
Im Anfang: eigene Wege – der zwölfjährige Jesus

Sonntag, 16. Januar 2005
Letzter Sonntag nach Epiphania
(Fest der Verklärung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 60,2
Eingangsglied: 441.1-5.8
Introitus: Ps 97,1-2.6.12 (742)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1-10 (11-14)
Epistel: 2 Kor 4,6-10
Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
Wochenlied: 67
Evangelium: Mt 17,1-9
Predigttext: 2 Mose 3,1-10 (11-14)
Kindergottesdienst: Lk 3,1-6; 15-16; 21-22
Der Anfang: Zuspruch
– die Taufe Jesu

Vor der Passionszeit

Sonntag, 23. Januar 2005
Septuagesimae
(3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Dan 9,18
Eingangsglied: 397,1-2
Introitus: Ps 31,20a.23-24a.25 (715.2)
Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
Epistel: 1 Kor 9,24-27
Wochenlied: 342 (1.6.8.9) oder 409
Evangelium: Mt 20,1-16a*
Predigttext: Lk 17,7-10
Kindergottesdienst: Lk 4,16-30
Aller Anfang ist schwer
– Jesus in Nazareth

(Das Halleluja entfällt)

Sonntag, 30. Januar 2005
Sexagesimae
(2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Hebr 3,15
Eingangsglied: 295
Introitus: Ps 119,105.114.116-117 (752.3)
Lesung aus dem AT: Jes 55, (6-9) 10-12a
Epistel: Hebr 4,12-13
Wochenlied: 196 oder 280
Evangelium: Lk 8,4-8 (9-15)*
Predigttext: Mk 4,26-29
Kindergottesdienst: Joh 2,1-12
Hochzeit zu Kana
– Jesus schenkt Freude in Fülle

(Das Halleluja entfällt)

Mittwoch, 2. Februar 2005
Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Eingangsglied: 73,1-6
Introitus: Ps 103,1-4 (745.1)
Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
Epistel: Hebr 2,14-18
Hallelujavers: Ps 138,2
Lied: 222 oder 519
Evangelium: Lk 2,22-24 (25-35)
Predigttext: Mal 3,1-4

Sonntag, 6. Februar 2005
Estomihi
(1. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 18,31
Eingangsglied: 275, 1-4.7
Introitus: Ps 31,2.3b.4b.6.8-9 (715.1)
Lesung aus dem AT: Am 5,21-24
Epistel: 1 Kor 13,1-13
Wochenlied: 413 oder 384
Evangelium: Mk 8,31-38
Predigttext: Lk 10,38-42*
Kindergottesdienst: Lk 19,1-10
Zachäus – mit Jesus als
Gast kommt Freude ins
Haus

(Das Halleluja entfällt)

Passionszeit

Sonntag, 13. Februar 2005
Invokavit
(1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
Eingangsglied: 168
Introitus: Ps 91,1-2.11-12.15 (739)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-19 (20-24)
Epistel: Hebr 4,14-16
Wochenlied: 362 oder 347
Evangelium: Mt 4,1-11
Predigttext: 1 Mose 3,1-19 (20-24)
Kindergottesdienst: Ri 9,8-15
Gott allein ist König.
Jotamfabel

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Sonntag, 20. Februar 2005
Reminiszere
(2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Röm 5,8
Eingangsglied: 155
Introitus: Ps 10,3-4.12.18 (717.1)
Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
Epistel: Röm 5,1-5 (6-11)
Wochenlied: 366
Evangelium: Mk 12,1-12*
Predigttext: Mt 12,38-42
Kindergottesdienst: 1 Sam 16,1-13
Gott erwählt sich einen
König.
Davids Berufung

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Sonntag, 27. Februar 2005
Okuli
(3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 9,62
Eingangsglied: 276
Introitus: Ps 34,16.18-20.23 (717.2)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1-8 (9-13a)
Epistel: Eph 5,1-8a
Wochenlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
Evangelium: Lk 9,57-62*
Predigttext: Mk 12,41-44
Kindergottesdienst: Lk 19,28-40
Jesus – der ganz andere
König.
Einzug in Jerusalem

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Die Landessynode der EKIR hat 2000 beschlossen:
„Der Sonntag Oculi soll der Leuenberger Konkordie,
der Leuenberger Kirchengemeinschaft und dem
Gustav-Adolf-Werk gewidmet sein.“
Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
– Leuenberger Kirchengemeinschaft – hat Materia-
lien zur Gottesdienstgestaltung herausgegeben:
„Wir freuen uns über die Vielfalt der Kirchen...“

Sonntag, 6. März 2005
Laetare
(4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Joh 12,24
Eingangsglied: 282,1.2.5.6
Introitus: Ps 84,6-8.12 (735.2)
Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
Epistel: 2 Kor 1,3-7
Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
Evangelium: Joh 12,20-26*
Predigttext: Joh 6,55-65
Kindergottesdienst: Lk 10,38-42
Maria und Marta begegnen
Jesus auf unterschiedliche
Weise.

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Sonntag, 13. März 2005
Judika
(5. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Mt 20,28
Eingangsglied: 97
Introitus: Ps 43,1-4a (723)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13
Epistel: Hebr 5,7-9
Wochenlied: 76
Evangelium: Mk 10,35-45
Predigttext: 1 Mose 22,1-13
Kindergottesdienst: Lk 7,36-50
Eine Unbekannte sucht Jesu
Nähe.

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Karwoche

Sonntag, 20. März 2005 Palmsonntag (Palmarum) (6. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Joh 3,14b.15
Eingangsglied: 314
Introitus: Ps 69,17-19.30-31.33 (732.2)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
Epistel: Phil 2,5-11
Wochenlied: 87
Evangelium: Joh 12,12-19*
Predigttext: Mk 14,3-9
Kindergottesdienst: Lk 8,1-3
Johanna und andere Frauen sind mit Jesus unterwegs.

(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Montag, 21. März 2005

Liturgische Farbe: violett
Introitus: Ps 6 (704)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-24a
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,1-6
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,24-38

Dienstag, 22. März 2005

Liturgische Farbe: violett
Introitus: Ps 51 (727)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,39-46
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,47-53

Mittwoch, 23. März 2005

Liturgische Farbe: violett
Introitus: Ps 102 (744)
Lesung aus dem AT: Jes 49,3-6
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,54-62
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mt 22,63-71

Donnerstag, 24. März 2005 Gründonnerstag (Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 111,4
Eingangsglied: 95
Introitus: Ps 111,1-2.4-6.9 (748)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3-4.6-7.11-14
Epistel: 1 Kor 11,23-26
Lied: 223
Evangelium: Joh 13,1-15 (34-35)*
Predigttext: Mk 14,17-26
(Gloria patri, und Halleluja entfallen; das Gloria in excelsis wird jedoch gesungen)

oder:

Liturgische Farbe: violett oder weiß
Introitus: Ps 32 (716)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3.7.8.12-14.26.27
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,7-13
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 22,14-23

Freitag, 25. März 2005 Karfreitag (Tag der Kreuzigung des Herrn)

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Spruch: Joh 3,16
Eingangsglied: 556
Introitus: Ps 22,2-5.12.20 (709.1)
Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
Epistel: 2 Kor 5, (14b-18) 19-21
Lied: 83 (1-4) oder 92
Evangelium: Joh 19,16-30*
Predigttext: Lk 23,33-49
Kindergottesdienst: Lk 23 i.A.
Jüngerinnen begleiten Jesus bis zum Tod.

(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Introitus: Ps 130 (755)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 23,1-25
2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Lk 23,26-46

Samstag, 26. März 2005 Karsamstag (Tag der Grabesruhe)

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Eingangsglied: 96,1-3.6
Introitus: Ps 88,2.7.12.14 (744.2)
Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14*
Epistel: 1 Petr 3,18-22
Lied: 79
Evangelium: Mt 27, (57-61) 62-66
Predigttext: Jona 2
(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Osterfest und österliche Freudenzeit

Sonntag, 27. März 2005 Tag der Auferstehung des Herrn

In der Osternacht

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Eingangsglied: 111,1-5
Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14 (15-18) 19
Epistel: Kol 3,1-4
Hallelujavers: Lk 24,6.34 (3x)
Lied: 99
Evangelium: Mt 28,1-10
Predigttext: Jes 26,13-14 (15-18) 19

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Offb 1,18
Eingangsglied: 106
Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2.6-8a
Epistel: 1 Kor 15,1-11
Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
Wochenlied: 101 (1-4.6) oder 106
Evangelium: Mk 16,1-8*
Predigttext: Mt 28,1-10
Kindergottesdienst: Lk 24,1-12
Drei Frauen erfahren als erste von Jesu Auferstehung.

Montag, 28. März 2005 Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Eingangsglied: 114,1-3.10
Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
Epistel: 1 Kor 15,12-20
Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
Lied: 101 (1-4.6) oder 105 (1-3.16-17)
Evangelium: Lk 24,13-35*
Predigttext: Lk 24,36-45

Sonntag, 3. April 2005 Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 1 Petr 1,3
Eingangsglied: 116
Introitus: Ps 116,3.8-9.13 (750.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
Epistel: 1 Petr 1,3-9
Hallelujavers: Ps 126,3 - Lk 24,6.34
Wochenlied: 102
Evangelium: Joh 20,19-29*
Predigttext: Joh 21,1-14
Kindergottesdienst: App 9,36-42
Tabea folgt dem Auferstehenden nach.

Sonntag, 10. April 2005 Miserikordias Domini (2. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 10,11a.27-28a
Eingangsglied: 107
Introitus: Ps 23 (710)
Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2 (3-9) 10-16.31
Epistel: 1 Petr 2,21b-25
Hallelujavers: Ps 100,3 - Lk 24,6.34
Wochenlied: 274
Evangelium: Joh 10,11-16 (27-30)
Predigttext: Hes 34,1-2 (3-9) 10-16.31
Kindergottesdienst: 1 Mose 1,1-2, 4a und 8,21.22; 9,12.13
Gott segnet die Schöpfung.

Sonntag, 17. April 2005 Jubilate (3. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 2 Kor 5,17
Eingangsglied: 560
Introitus: Ps 66,1-2.5.7-9 (730)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
Epistel: 1 Joh 5,1-4
Hallelujavers: Ps 150,1a.6 - Lk 24,6.34
Wochenlied: 108
Evangelium: Joh 15,1-8*
Predigttext: Joh 16,6 (17-19)20-23a
Kindergottesdienst: 4 Mose 6, 24-26
Gott segnet mich.

Sonntag, 24. April 2005 Kantate (4. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 98,1
Eingangsglied: 577
Introitus: Ps 98,1-4 (742)
Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
Epistel: Kol 3,12-17
Hallelujavers: Ps 66,1.2 - Lk 24,6.34
Wochenlied: 243 oder 341 (1.5-7.[8-9])
Evangelium: Mt 11,25-30*
Predigttext: Mt 21,14-17 (18-22)
Kindergottesdienst: 1 Mose 12, 1-3
Gott segnet alle Völker.

Sonntag, 1. Mai 2005
Rogate
(5. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 66,20
Eingangslied: 162
Introitus: Ps 95,1-2.6-7a (760.1)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
Epistel: 1 Tim 2,1-6a
Hallelujavers: Ps 66,20 - Lk 24,6.34
Wochenlied: 133 (1.5-8.13) oder 344
Evangelium: Joh 16,23b-28 (29-32) 33*
Predigttext: Lk 11,5-13
Kindergottesdienst: Apg 3, 25.26
Unter Gottes Segen leben.

Donnerstag, 5. Mai 2005
Christi Himmelfahrt

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 12,32
Eingangslied: 119
Introitus: Ps 47,2.6.8-9 (725)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24.26-28
Epistel: Apg 1,3-4 (5-7) 8-11
Hallelujavers: Ps 110,1 - Ps 118,16
Lied: 121
Evangelium: Lk 24, (44-49) 50-53
Predigttext: 1 Kön 8,22-24.26-28

Sonntag, 8. Mai 2005
Exaudi
(6. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 12,32
Eingangslied: 136,1-3.7
Introitus: Ps 27,1.7-9b (713, 1.2)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Eph 3,14-21
Hallelujavers: Ps 47,9 - Lk 24,6.34
Wochenlied: 128
Evangelium: Joh 15,26-16,4*
Predigttext: Joh 7,37-39
Kindergottesdienst: Apg 1, 4-11
Auf Gottes Geist angewiesen: „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen...“

Pfingstfest und Trinitatis

Sonntag, 15. Mai 2005
Tag der Ausgießung
des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag

Liturgische Farbe: rot
Wochenspruch: Sach 4,6
Eingangslied: 135
Introitus: Ps 118,24-26a.27.29 (751.2)
Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
Epistel: Apg 2,1-18
Hallelujavers: Ps 104,30
Wochenlied: 125
Evangelium: Joh 14,23-27*
Predigttext: Joh 16,5-15
Kindergottesdienst: Apg 2, 1-3
Von Gottes Geist ergriffen: „...und fingen an ...“

Montag, 16. Mai 2005
Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Sach 4,6
Eingangslied: 130,1-3
Introitus: Ps 118,24-26a.27.29 (751.2)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
Epistel: 1 Kor 12,4-11
Hallelujavers: Ps 104,30
Lied: 125 oder 129
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: 1 Mose 11,1-9

Sonntag, 22. Mai 2005
Trinitatis
Tag der Heiligen Dreifaltigkeit

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 6,3
Eingangslied: 140
Introitus: Ps 145,1.3-4.13a (761.1)
Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13
Epistel: Röm 11, (32) 33-36
Hallelujavers: Ps 150,2
Wochenlied: 126 oder 139
Evangelium: Joh 3,1-8 (9-15)
Predigttext: Jes 6,1-13
Kindergottesdienst: Apg 3, 1-9;
Von Gottes Geist bewegt:
„Im Namen Jesu ... steh auf!“

Nach Trinitatis

Sonntag, 29. Mai 2005
1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 10,16
Eingangslied: 131
Introitus: Ps 119,151.153-154.174-175 (717.1)
Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9
Epistel: 1 Joh 4,16b-21
Hallelujavers: Ps 119,144
Wochenlied: 124
Evangelium: Lk 16,19-31*
Predigttext: Joh 5,39-47
Kindergottesdienst: Ps 84
Das Haus – Ort der Geborgenheit

Sonntag, 5. Juni 2004
2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 11,28
Eingangslied: 165,1.2.4.8
Introitus: Ps 36,6-7a.8-10 (718)
Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b(3c-5)
Epistel: Eph 2,17-22
Hallelujavers: Ps 18,2
Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
Evangelium: Lk 14, (15) 16-24*
Predigttext: Mt 22,1-14
Kindergottesdienst: Lk 15,11-32
Gottes Haus steht offen.

Sonntag, 12. Juni 2005
3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 19,10
Eingangslied: 440
Introitus: Ps 103,8.10-13 (745.2)
Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
Epistel: 1 Tim 1,12-17
Hallelujavers: Ps 103,8
Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32*
Predigttext: Lk 15,1-7 (8-10)
Kindergottesdienst: Apg 16, 23-40
Ein Haus, das aufbricht,
damit Gottes Heil einkehren kann.

Sonntag, 19. Juni 2005
4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Gal 6,2
Eingangslied: 449,1-3.8
Introitus: Ps 22,23-24a.25-27a (709.2)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
Epistel: Röm 14,10-13
Hallelujavers: Ps 92,2
Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
Evangelium: Lk 6,36-42
Predigttext: 1 Mose 50,15-21
Kindergottesdienst: Offb 21, (1-4) 10-26
Gott wohnt bei den Menschen.

Freitag, 24. Juni 2005
Tag der Geburt Johannes des Täufers
(Dieses Fest kann auch am **19. Juni** gefeiert werden)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 3,30
Eingangslied: 312
Introitus: Ps 92,2-3.5.9 (740)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8
Epistel: Apg 19,1-7
Hallelujavers: Ps 97,11
Lied: 141
Evangelium: Lk 1,57-67 (68-75) 76-80*
Predigttext: Joh 3,22-30

Sonntag, 26. Juni 2005
5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,8
Eingangslied: 159
Introitus: Ps 73,23-26.28 (734)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
Epistel: 1 Kor 1,18-25
Hallelujavers: Ps 98,2
Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
Evangelium: Lk 5,1-11*
Predigttext: Joh 1,35-42
Kindergottesdienst: Lk 9, 46-48
Zeugnisse bei Jesus

Mittwoch, 29. Juni 2005
Tag der Apostel Petrus und Paulus

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Eingangslied: 137, 1.2.7.9
Introitus: Ps 22,23.28-29.32 (709.2)
Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
Epistel: Eph 2,19-22
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Jer 16,16-21

Sonntag, 3. Juli 2005
6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 43,1
Eingangslied: 250.1.2.5
Introitus: Ps 67,2-3.5-6.8 (731)
Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7*
Epistel: Röm 6,3-8 (9-11)
Hallelujavers: Ps 22,23
Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
Evangelium: Mt 28,16-20
Predigttext: 5 Mose 7,6-12
Kindergottesdienst: Lk 13, 18-19
Glaubst du, du bist noch zu klein?

Sonntag, 10. Juli 2005
7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,19
Eingangslied: 454
Introitus: Ps 107,5-6.8-9 (747.2)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3.11-18
Epistel: Apg 2,41a.42-47
Hallelujavers: Ps 113,3
Wochenlied: 221 oder 326
Evangelium: Joh 6,1-15*
Predigttext: Joh 6,30-35
Kindergottesdienst: Mt 18, 10-14
... auf das Kleine achten

Sonntag, 17. Juli 2005
8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 5,8b.9
Eingangslied: 182.1-6
Introitus: Ps 48,2-3a.9-11a.15 (759.1)
Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
Epistel: Eph 5,8b-14
Hallelujavers: Ps 115,1
Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
Evangelium: Mt 5,13-16
Predigttext: Jes 2,1-5
Kindergottesdienst: 1 Mose 25, 19-34; 27, 1-40
Nimm, was dir gehört – Rivalität um den Segen

Sonntag, 24. Juli 2005
9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,48
Eingangslied: 455
Introitus: Ps 40,9.11-12 (759.2)
Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
Epistel: Phil 3,7-11 (12-14)
Hallelujavers: Ps 40,17
Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
Evangelium: Mt 25,14-30*
Predigttext: Mt 7,24-27
Kindergottesdienst: 1 Mose 27, 41-45; 28, 10-22
Wie gewonnen, so zerronnen – Gottes Zusage aber bleibt.

Sonntag, 31. Juli 2005
10. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 33,12
Eingangslied: 295
Introitus: Ps 106, 4.5a.6.47a.48a. (757)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6
Epistel: Röm 9,1-8.14-16
Hallelujavers: Ps 33,12
Wochenlied: 138 oder 146
Evangelium: Lk 19,41-48 oder Mk 12,28-34
Predigttext: 2 Mose 19,1-6
Kindergottesdienst: 1 Mose 29 und 30 i.A.
Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm – Eifersucht und Betrug in der Familie.

oder:

Christen und Juden
(Israel-Sonntag)

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Ps 105,8.9
Eingangslied: 290
Introitus: Ps 129,1-4 (757)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Röm 11,17-24
Hallelujavers: Röm 11,33
Lied: 290
Evangelium: Joh 4,19-26
Predigttext: Jer 31,31-34

Sonntag, 7. August 2005
11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
Eingangslied: 158
Introitus: Ps 113,2-3.5-7 (749.1+2)
Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
Epistel: Eph 2,4-10
Hallelujavers: Ps 105,1
Wochenlied: 299
Evangelium: Lk 18,9-14*
Predigttext: Mt 21,28-32
Kindergottesdienst: 1 Mose 32-33 i.A.
Ende gut, alles gut? – Geschwister finden zueinander.

Sonntag, 14. August 2005
12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 42,3
Eingangslied: 303.1.3.6.8
Introitus: Ps 147,1.3.7.11 (762)
Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
Epistel: Apg 9,1-9 (10-20)
Hallelujavers: Ps 34,2
Wochenlied: 289
Evangelium: Mk 7,31-37
Predigttext: Jes 29,17-24
Kindergottesdienst: Lk 9, 46-48
Kirche mit Kindern – als einladende Gemeinschaft – Er rief ein Kind in seine Mitte.

Sonntag, 21. August 2005
13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 25,40
Eingangslied: 659
Introitus: Ps 119,145.147.151.156a.159b (752.3)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
Epistel: 1 Joh 4,7-12
Hallelujavers: Mt 5,7
Wochenlied: 343
Evangelium: Lk 10,25-37*
Predigttext: Mk 3,31-35
Kindergottesdienst: Lk 10, 25-37
Kirche mit Kindern – als Dienstgemeinschaft – Der barmherzige Samariter

Sonntag, 28. August 2005
14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 103,2
Eingangslied: 302.1.2.8
Introitus: Ps 146,1.5.7c-8 (762)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
Epistel: Röm 8, (12-13)14-17
Hallelujavers: Ps 103,13
Wochenlied: 365 (1-5.8)
Evangelium: Lk 17,11-19*
Predigttext: Mk 1,40-45
Kindergottesdienst: Lk 14, 15-24
Kirche mit Kindern – als Mahlgemeinschaft. – Das große Gastmahl

oder:

Mirjam-Sonntag – Kirchen in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjam-Sonntag erscheint eine gesonderte gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

Sonntag, 4. September 2005
15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,7
Eingangslied: 365.1-5
Introitus: Ps 127,1-2 (747.1)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9 (10-14)15
Epistel: 1 Petr 5,5c-11
Hallelujavers: Ps 34,9
Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4[5]6.7)
Evangelium: Mt 6,25-34*
Predigttext: Lk 18,28-30
Kindergottesdienst: Apg 16, 9-13
Kirche mit Kindern – als weltweite Gemeinschaft – Das ökumenische Schiff

Sonntag, 11. September 2005
16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
Eingangslied: 194
Introitus: Ps 68,5a.5c-6.20-21.36 (712.1)
Lesung aus dem AT: Kgl 3,22-26.31-32
Epistel: 2 Tim 1,7-10
Hallelujavers: Ps 68,21
Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
Evangelium: Joh 11,1 (2) 3.17-27 (41-45)
Predigttext: Kgl 3,22-26.31-32
Kindergottesdienst: Lk 1, 46-55
Maria lobt Gott, der die Armen nicht vergisst.

Sonntag, 18. September 2005
17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
Eingangsglied: 323
Introitus: Ps 25,1-2a.8.10.14-15 (712.2)
Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
Epistel: Röm 10,9-17 (18)
Hallelujavers: Ps 89,2
Wochenlied: 346
Evangelium: Mt 15,21-28*
Predigttext: Mk 9,17-27
Kindergottesdienst: Lk 18, 18-27
Der arme Reiche

Sonntag, 25. September 2005
18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 4,21
Eingangsglied: 356
Introitus: Ps 122,2-3.7-9 (702)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
Epistel: Röm 14,17-19
Hallelujavers: Ps 25,14
Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
Evangelium: Mk 12,28-34*
Predigttext: Mk 10,17-27
Kindergottesdienst: Lk 21, 1-4
Warum ist die arme Witwe reich?

Donnerstag, 29. September 2005
Tag des Erzengels Michael

(Dieses Fest kann auch am 25. September gefeiert werden)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 34,8
Eingangsglied: 142
Introitus: Ps 103,19-22 (745.4)
Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
Epistel: Offb 12,7-12a (12b)
Hallelujavers: Ps 148,2
Lied: 143
Evangelium: Lk 10,17-20
Predigttext: Jos 5,13-15

Sonntag, 2. Oktober 2005
Erntedanktag

(fällt in diesem Jahr auf den 19. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün
Spruch: Ps 145,15
Eingangsglied: 304
Introitus: Ps 104,24.27-28.30.33 (746.2)
Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
Epistel: 2 Kor 9,6-15
Hallelujavers: Ps 147,1
Lied: 324 (1-4|5-6|7-8.12-13) oder 502
Evangelium: Lk 12, (13-14) 15-21 oder: Mt 6,25-34
Predigttext: Jes 58,7-12
Kindergottesdienst: Lk 19, 12-27
Was uns anvertraut ist.

oder:

19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jer 17,14
Eingangsglied: 327
Introitus: Ps 32,1-2.5.7 (716)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
Epistel: Eph 4,22-32
Hallelujavers: Ps 138,8b
Wochenlied: 320
Evangelium: Mk 2,1-12*
Predigttext: Mk 1,32-39
Kindergottesdienst: Lk 19, 12-27
Was uns anvertraut ist.

Sonntag, 9. Oktober 2005
20. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mi 6,8
Eingangsglied: 390
Introitus: Ps 19,8-9 (708.1)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18-22
Epistel: 1 Thess 4,1-8
Hallelujavers: Ps 119,33
Wochenlied: 295
Evangelium: Mk 10,2-9 (10-16)
Predigttext: 1 Mose 8,18-22
Kindergottesdienst: 2 Mose 1, 15-22
Für das Leben einstehen – Schifra und Pua widerstehen dem Pharao.

Sonntag, 16. Oktober 2005
21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 12,21
Eingangsglied: 413
Introitus: Ps 19,8b.9b.10.12-13.15 (708.2)
Lesung aus dem AT: Jer 29,1.4-7.10-14
Epistel: Eph 6,10-17
Hallelujavers: Ps 101,1
Wochenlied: 273 oder 377
Evangelium: Mt 5,38-48*
Predigttext: Mt 10,34-39
Kindergottesdienst: 2 Sam 21, (1-9) 10-14
Gewalt beklagen und Gerechtigkeit einfordern – Die Totenklage der Rizpa.

Sonntag, 23. Oktober 2005
22. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 130,4
Eingangsglied: 389
Introitus: Ps 143,1-2.8.10
Lesung aus dem AT: Mi 6,6-8
Epistel: Phil 1,3-11
Hallelujavers: Ps 147,3
Wochenlied: 404
Evangelium: Mt 18,21-35*
Predigttext: Mt 18,15-20
Kindergottesdienst: 1 Sam 25, 2-35
Gewalt durch Klugheit verhindern – Abigail

Sonntag, 30. Oktober 2005
23. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Tim 6,15b.16a.c
Eingangsglied: 140
Introitus: Ps 33,12-13.18.21
Lesung aus dem AT: 1 Mose 18,20-21.22b-33
Epistel: Phil 3,17 (18-19) 20-21
Hallelujavers: Ps 145,10-11
Wochenlied: 275
Evangelium: Mt 22,15-22*
Predigttext: Joh 15,18-21
Kindergottesdienst: Mt 5, 43-48
Gewalt überwinden – Jesu lädt zur Feindesliebe ein.

Montag, 31. Oktober 2005
Gedenktag der Reformation

Liturgische Farbe: rot
Spruch: 1 Kor 3,11
Eingangsglied: 362
Introitus: Ps 46,2-3.5.8 (724)
Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
Epistel: Röm 3,21-28
Hallelujavers: Ps 84,12
Lied: 341 (1-2-4|5-7|8.9) oder 351 (1-4.7.12.13)
Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)*
Predigttext: Mt 10,26b-33

Ende des Kirchenjahres

Sonntag, 6. November 2005
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
Eingangsglied: 246
Introitus: Ps 90,1-3.13-14 (738)
Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
Epistel: Röm 14,7-9
Hallelujavers: Ps 75,2
Wochenlied: 152 oder 518
Evangelium: Lk 17,20-24 (25-30)*
Predigttext: Lk 11,14-23
Kindergottesdienst: Ps 31, 6 + 16a
Müssen denn alle sterben?

Sonntag, 13. November 2005
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 5,10
Eingangsglied: 450
Introitus: Ps 50,1-4.6 (726)
Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
Epistel: Röm 8,18-23 (24-25)
Hallelujavers: Ps 50,6
Wochenlied: 149 (1.5-7)
Evangelium: Mt 25,31-46*
Predigttext: Lk 16,1-8 (9)
Kindergottesdienst: Lk 7, 11-17
Wer tröstet mich?

Mittwoch, 16. November 2005
Buß- und Betttag

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Spr 14,34
Eingangsglied: 655
Introitus: Ps 130,1-5.7b (755)
Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
Epistel: Röm 2,1-11
Lied: 144 oder 146
Evangelium: Lk 13, (1-5) 6-9*
Predigttext: Mt 12,33-35(36-37)
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Sonntag, 20. November 2004
Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,35
Eingangsglied: 633
Introitus: Ps 126,1-2.5-6 (754)
Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19 (20-22) 23-25
Epistel: Offb 21,1-7
Hallelujavers: Ps 16,11
Wochenlied: 147
Evangelium: Mt 25,1-13*
Predigttext: Lk 12,42-48
Kindergottesdienst: Röm 14, 8-9
Was ist, wenn ich tot bin?

oder:

Gedenktag der Entschlafenen (Totensonntag)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 90,12
Eingangsglied: 154
Introitus: Ps 126,1-2.5-6 (754)
Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
Epistel: 1 Kor 15,35-38.42-44a
Hallelujavers: Ps 17,15
Lied: 370 (1.4.8-12)
Evangelium: Joh 5,24-29
Predigttext: Dan 12,1b-3

Besondere Tage und Anlässe

Konfirmation

Liturgische Farbe:	rot
Spruch:	Joh 15,16a
Eingangslied:	204
Introitus:	Ps 119,89-90a.105.
114.116.160 (752.3)	
Lesung aus dem AT:	Spr 3,1-8
Epistel:	1 Tim 6,12-16
Hallelujavers:	Ps 115,12a-13a
Lied:	210 oder 204
Evangelium:	Mt 7,13-16a*
Predigttext:	Joh 6,66-69

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe:	rot
Spruch:	Ps 84,2-3
Eingangslied:	166,1-3.6
Introitus:	Ps 84,2-5.10-11a (735.1)
Lesung aus dem AT:	Jes 66,1-2
Epistel:	Offb 21,1-5a
Hallelujavers:	Ps 26,8
Lied:	250 oder 264 oder 245
Evangelium:	Lk 19,1-10*
Predigttext:	Mk 4,30-32

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; alle Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2004/2005 beziehen sich darum auf das Evangelische Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist – wie das *Wochenlied* – auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Die Gestaltung der *Introituspsalmen* im Evangelischen Gottesdienstbuch ist aus dem gesungenen Psalter (Psalmodie) abgeleitet. Für Gemeinden, die den Betpsalter im EG benutzen, ist in Klammern die jeweilige Nummer des EG angegeben. Ist der Psalm nicht im EG abgedruckt, wird in Kursivschrift ein Ersatzpsalm genannt (meist den Vorschlägen des Liturgischen Kalenders im EG folgend).

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, die im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch an den folgenden Sonntagen geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank und vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt für die Auswahl der Lesungen im Rahmen der Grundform I folgenden Hinweis, wenn die entfaltete Form mit drei Lesungen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) verwendet wird: In diesem Fall tritt der Predigttext an die Stelle einer dieser Lesungen. Ein Sternchen (*) weist darauf hin, dass die so gekennzeichnete Lesung durch den Predigttext ersetzt wird. (Ein Problem bildet die Evangelium-Lesung in der Christvesper, da nach dieser Regel Lk 2 ersetzt werden müsste.)

Im Kirchenjahr 2004/2005 sollen die Texte der Reihe III der Predigt zugrunde liegen.

Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die *Wochenlieder* (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den *Wochenliedern* in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan* für den *Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 2004/2006“ erhalten Sie bei der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst – Bereich Kindergottesdienst – Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal, Tel. (02 02) 28 20-3 10; Fax (02 02) 28 20-3 30.

Landeskirchlicher

Kollektenplan für 2005

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	05.12.2004	2. S. im Advent	Aktion Sühnezeichen, amnesty international
2.	12.12.2004	3. S. im Advent	Ev. Binnenschifferdienst
3.	19.12.2004	4. S. im Advent	Wahlkollekte 1
4.	24.12.2004	Heiligabend	Brot für die Welt
5.	25.12.2004	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
6.	26.12.2004	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	31.12.2004	Altjahrsabend	Vereinte Ev. Mission
8.	01.01.2005	Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
9.	02.01.2005	S. n. Neujahr	Bahnhofsmision, Seemannsmision
10.	06.01.2005	Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.	09.01.2005	1. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte 2
12.	16.01.2005	Letzter S. n. Epiphantias	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
13.	23.01.2005	Septuagesimae	Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten, VDK, Menschenrechtsarbeit der Ev. Kirche im Rheinland
14.	30.01.2005	Sexagesimae	Ev. Bibelwerk im Rheinland (Bibelsonntag)
15.	06.02.2005	Estomihi	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
16.	13.02.2005	Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
17.	20.02.2005	Reminiscere	Wahlkollekte 3
18.	27.02.2005	Okuli	Diaspora in Europa (Leuenbergsonntag)
19.	06.03.2005	Laetare	Diakonische Jugendhilfe: Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber, Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, Diakoniewerk Essen, Diakonisches Werk Duisburg

20.	13.03.2005	Judika	Menschen mit Behinderungen und Abhängigkeiten, Blaues Kreuz
21.	20.03.2005	Palmarum	Hilfe für Gefährdete, Arbeit in Justizvollzugsanstalten
22.	24.03.2005	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
23.	25.03.2005	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen kreuznacher diakonie, Kaiserswerther Diakonie, Neukirchener Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn, Stiftung Tannenhof Rem- scheid, Bergische Diakonie Aprath Wülfrath
24.	27.03.2005	1. Ostertag	Brot für die Welt
25.	28.03.2005	2. Ostertag	Diakonische Aufgaben der EKD
26.	03.04.2005	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
27.	10.04.2005	Misericordias Domini	Wahlkollekte 4
28.	17.04.2005	Jubilare	Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen Ev. Bildungsarbeit unter Arabern
29.	24.04.2005	Kantate	Förderung der Kirchenmusik, Förderung der Studierendengemeinden
30.	01.05.2005	Rogate	Vereinte Ev. Mission
31.	05.05.2005	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
32.	08.05.2005	Exaudi	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden diakonischen Zweck
33.	15.05.2005	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
34.	16.05.2005	2. Pfingsttag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
35.	22.05.2005	Trinitatis	Wahlkollekte 5
36.	29.05.2005	1. S. n. Trinitatis	Für den Kirchentag
37.	05.06.2005	2. S. n. Trinitatis	Fortbildungs- und Begegnungstagungen im Centre „Le Pont“ Ev. Adoption- und Pflegekindervermittlung Wittlaer
38.	12.06.2005	3. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 6
39.	19.06.2005	4. S. n. Trinitatis	Innovative Projekte
40.	26.06.2005	5. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
41.	03.07.2005	6. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
42.	10.07.2005	7. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
43.	17.07.2005	8. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
44.	24.07.2005	9. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
45.	31.07.2005	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
46.	07.08.2005	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
47.	14.08.2005	12. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
48.	21.08.2005	13. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
49.	28.08.2005	14. S. n. Trinitatis „Mirjam-Sonntag“ Kirchen in Solidarität mit den Frauen	Arbeit mit Frauen (Projekte von Frauenhäusern)
50.	04.09.2005	15. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
51.	11.09.2005	16. S. n. Trinitatis	Altenhilfe
52.	18.09.2005	17. S. n. Trinitatis	Kirchliche Kinder und Jugendarbeit
53.	25.09.2005	18. S. n. Trinitatis	Zuwanderungs- und Integrationsarbeit der Ev. Kirche im Rheinland
54.	02.10.2005	Erntedankfest (19. S. n. Trinitatis)	Diakonisches Werk der EKIR
55.	09.10.2005	20. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
56.	16.10.2005	21. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
57.	23.10.2005	22. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
58.	30.10.2005	23. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk (Diasporawerk)

59.	31.10.2005	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk (Diasporawerk)
60.	06.11.2005	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
61.	13.11.2005	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte 12
62.	16.11.2005	Buß- und Betttag	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
63.	20.11.2005	Letzter S. d. Kirchenjahres	Diakonische Einrichtungen: Königsberger Diakonissen Mutterhaus Wetzlar, Ev. Stiftung Hephata Mönchengladbach, Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf, Frauenhilfsdiakonieschwesternschaft, Theodor-Fliedner-Stiftung Mülheim an der Ruhr
64.	27.11.2005	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektensstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2005

I. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage) – Kirchen helfen Kirchen –

1. Hoffnung für junge Menschen, Albanien
2. Kinder- und Jugendarbeit des Runden Tisches, Armenien
3. Gemeinsam das Leben meistern, Kuba
4. Hoffnungszeichen in schwieriger Zeit, Ecuador
5. Krankenpflegeausbildung in Tbilissi, Georgien
6. Pskow – Projekte, Russland
7. Cimade, Frankreich
8. Schul- und Essprogramm und Senioren-Tagesstätte, Rumänien
9. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
10. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

II. Hilfe zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)

1. Kinder- und Jugendarbeit mit und über Fußball in Stadtrandvierteln, Costa Rica
2. Integriertes ländliches Entwicklungsprogramm, Indien
3. Programm zur Prävention und Rehabilitation von Kinderarbeitern und Straßenkindern, Indonesien
4. Entwicklungsprojekt für fünf Dörfer, Mali

III. Für die Weltmission (3 Sonntage)

1. Hilfe für Kriegskinder im Kongo
2. Hilfe für Straßenkinder in Afrika und Asien
3. Aids-Aufklärung unter Jugendlichen in Indonesien
4. Hilfe für Kranke in Tansania
5. Ausbildungshilfe für Frauen in Afrika und Asien
6. Hilfe für Waisenkinder

IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

1. Bibeln für verarmte Familien in Peru
2. Bibeln für behinderte Menschen in Argentinien
3. Bibeln für Aids-Kranke und deren Familien in der Republik Kongo
4. Bibeln für inhaftierte Menschen und deren Familien in Ägypten

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2005

Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1
der Verwaltungsordnung

546820 Az.: 98-0

Düsseldorf, 21. September 2004

1. Kirchensteuerschätzung 2004 und 2005

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2004 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2004

1. Die Schätzung im Herbst 2003 war im Wesentlichen bestimmt von der Unsicherheit der Umsetzung der 3. Stufe der Steuerreform. Nachdem die 2. Stufe von 2003 auf 2004 verschoben worden war, war noch längere Zeit unklar, ob die für das Jahr 2005 vorgesehene 3. Stufe zum Ausgleich vorgezogen werden sollte. Um auf jeden Fall die Haushalte nicht bereits mit einem planerischen Defizit aufzustellen, wurden für die Schätzung der Höhe der Kirchensteuern die zu erwartenden Auswirkungen der 3. Stufe neben der 2. Stufe berücksichtigt. Auf der Grundlage der Berechnungen des Bundesfinanzministeriums wurden die Auswirkungen beider Stufen mit einem Minus von 10 v.H. gegenüber dem geschätzten Aufkommen des Jahres 2003 in Höhe von 733,4 Mio. Euro (tatsächliches Ist 729,1 Mio. Euro) berechnet. Damit war mit einem Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern in Höhe von 660 Mio. Euro zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Zahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren ergab sich ein Verteilungsbetrag von 473,45 Mio. Euro.

2. Bei der Korrektur der Schätzung für 2004 ist nunmehr von folgenden Daten auszugehen:

Entgegen den Haushaltsplanungen ist die 3. Stufe der Steuerreform nicht von 2005 auf 2004 vorgezogen worden. Andererseits hat sich gezeigt, dass sich die Aussage, dass aus einem allseits erhofften Wirtschaftswachstum mit bemerkbaren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht zu rechnen ist, bisher bestätigt hat.

Insgesamt entwickelt sich das Kirchensteueraufkommen bundesweit so, dass für das Jahr 2004 mit einem Aufkommen zwischen -7 und -8,5 v.H., in einzelnen Landeskirchen auch mit bis zu -10 v.H. gegenüber dem Aufkommen des Jahres 2003 gerechnet werden muss.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt das Kirchenlohnsteueraufkommen bis einschließlich Juli bei -5,6 v.H., das Kircheneinkommensteueraufkommen bei -19,6 v.H. Angesichts der gegenüber anderen Landeskirchen etwas besseren Situation wird mit einem Rückgang von lediglich -7,5 v.H. gegenüber 2003 gerechnet. Damit würde das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern um ca. 16,5 Mio. Euro höher als in 2003 für 2004 geplant bei 676,5 Mio. Euro liegen.

3. Für die Korrektur des Verteilungsbetrages ist zu berücksichtigen gewesen, dass erstmals im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren eine Abrechnung

auf der Grundlage der Daten der Festsetzungsspeicher der Finanzverwaltung – und nicht, wie bisher, auf der Grundlage der Daten der Statistischen Landesämter – erfolgt ist. Damit kann jedes Jahr einzeln abgerechnet werden, so dass bereits in 2004 das Jahr 1999 abgerechnet werden konnte. Auf der Grundlage dieser Abrechnung wurden darüber hinaus die Abschlagszahlungen, die die Evangelische Kirche im Rheinland zu zahlen hat, neu berechnet. Da der Anteil der Kirchensteuer gegenüber dem Gesamtaufkommen innerhalb der EKD gestiegen ist, hat sich die Zahlungsverpflichtung von 159,7 Mio. Euro auf 151,7 Mio. Euro verringert.

Insgesamt wird damit mit einem Verteilungsbetrag gerechnet, der mit 498,8 Mio. Euro um ca. 25,4 Mio. Euro über dem in 2003 für 2004 geplanten Aufkommen liegen dürfte.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2005

1. Für das Jahr 2005 ist gegenüber 2004 zu berücksichtigen, dass die 3. Stufe der Steuerreform nunmehr in Kraft tritt. Die Schätzungen über die Höhe der Ausfälle haben sich nicht verändert, so dass grundsätzlich weiterhin von einem Rückgang im Umfang von ca. -2,5 v.H. – gerechnet vom Aufkommen des Jahres 2003 – auszugehen ist.
2. Zwar wird auch für 2005 wieder mit einem Wirtschaftswachstum gerechnet, die Unwägbarkeiten, die sich aus der weltpolitischen Lage auf die Wirtschaft ergeben, lassen aber auch für 2005 keine besonderen Impulse für den Arbeitsmarkt erwarten. Dementsprechend ist mit einer Korrektur des Kirchensteuerrückgangs auf Grund eines wirtschaftlichen Aufschwungs nicht zu rechnen. Das Aufkommen bei den Finanzämtern wird damit bei 659,9 Mio. Euro liegen.
3. Für den Verteilungsbetrag ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2005 im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren die Abrechnung des Jahres 2000 durchgeführt wird. Da weder deren Ergebnis noch die darauf zu erfolgende Anpassung der Vorauszahlungen derzeit erkennbar sind, werden für die Berechnung des Verteilungsbetrages die Beträge des Jahres 2004 zugrunde gelegt. Bei dem Ansatz von 151,7 Mio. Euro errechnet sich ein Verteilungsbetrag von 483,3 Mio. Euro. Dieser liegt deshalb um ca. 10 Mio. Euro höher als der ursprünglich bei einem Minus von 10 v.H. gegenüber 2003 berechnete Betrag, weil die Zahlungsverpflichtungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren um diesen Betrag zurückgegangen sind.

2. Umlage und Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2005

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2004, mit Beschluss vom 9. September 2004 und die Kirchenleitung mit Beschluss vom 17. September 2004 die für das Haushaltsjahr 2005 geltenden Umlage und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Im Haushaltsjahr 2005 werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und die Finanzausgleichszahlungen wie folgt festgesetzt:

- Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben =	8,16 %
b) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben =	1,68 %
c) befristete Innerrheinische Ausgaben =	0,49 %
insgesamt =	<u>10,33 %</u>

 vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.
- Nach § 10 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von 74,05 % des Betrages erhoben, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.
- Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Mindestbetrag je Gemeindeglied im Kirchenkreis auf 95,01 % vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich
- Allgemeine EKD-Umlage
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung
- Umlage für die Exilpfarrerversorgung
- UEK-Umlage

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission
- Kosten des Zentralen Meldewesens
- Kosten des Kirchgeldtelefons
- Kosten von Wartestandsbeamtinnen/-beamten
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung
- Pauschale Arbeitsmedizinische Betreuung
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehören:

- Aufbringung der Mittel für den im Jahre 2007 im Rheinland stattfindenden Kirchentag (in den Jahren 2002 bis 2007)
- Finanzierung des Schulzentrums Hilden gemäß Beschluss 15 der Landessynode 2001 (in den Jahren 2002 bis 2007)

Ab dem Haushaltsjahr 1998 richtet sich der Finanzausgleich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen je Gemeindeglied in der Landeskirche. Feste Beträge, ab denen Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist bzw. auf

die die Kirchenkreise aufgestockt werden, gibt es nicht mehr. Nach der Hochrechnung, die dem Erweiterten Finanzausschuss vorgelegen hat, liegt der Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag, ab dem die Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist, bei 129,34 Euro; der Pro-Kopf-Betrag für die empfangenden Kirchenkreise liegt bei 122,89 Euro.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 10,25 %.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2005

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 84.988,28 Euro.
- Nach § 7 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 7,60 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs.

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2005 je Pfarrstelle:

- | | |
|-------------------------|----------------|
| – Nordrhein-Westfalen = | 1.326,16 Euro |
| – Rheinland-Pfalz = | 22.781,27 Euro |
| – Hessen = | 20.369,38 Euro |

4. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung empfehlen wir, für das Jahr 2005 eine Erhöhung der Besoldung um 1 % und für Vergütung und Löhne eine Erhöhung von 2 % einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen beträgt ab 1. Januar 2005 = 41 %. Für nach dem 1. Januar 2004 aufgehobene Stellen, aus denen der Stelleninhaber nach dem 31. Dezember 2003 in den Ruhestand getreten ist, muss ein verminderter Versorgungskassenbeitrag in Höhe der Hälfte des vollen Versorgungskassenbeitrages gezahlt werden. Dieser verminderte Versorgungskassenbeitrag beträgt im Jahre 2005 = 20,5 %.

Daneben ist pro aktive Stelle ein Beitrag von 8 % der Bemessungsgrundlage für den Versorgungskassenbeitrag für die Krankheitsbeihilfen der Ruheständler einzuplanen. Da die Krankheitsbeihilfenkasse der Landeskirche die Krankheitsbeihilfen der Ruheständler in Rechnung stellt, wird dieser Beitrag von der Landeskirche angefordert.

5. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2005 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

6. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2004 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zu-**

weisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. 1999 Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. 2000 Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABI. 2001 Seite 312).

7. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Kirchensteuerentwicklung der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Mindereinnahmen durch die beschlossenen und geplanten Steuerreformen wird dringend empfohlen, die Belastung des Haushaltes mit dem Schuldendienst möglichst gering zu halten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABI. Seite 171) weisen wir hin.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 59 der Verwaltungsordnung der Gemeinden, Kirchenkreise und Verbände hat das Landeskirchenamt am 2. Mai 2000 unter Aufhebung des Beschlusses vom 11. August 1987 Folgendes festgelegt:

„Für die Verzinsung ‚Innerer Anleihen‘¹⁾ sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

1) Nach der neuen Verwaltungsordnung = Innere Darlehen

8. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringendsten

Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Buchstabe i) VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubauvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

9. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

10. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche. Pfarrstelleneinkünfte bis Haushaltsjahr 1995 müssen, sofern noch nicht geschehen, mit der Landeskirche abgerechnet werden.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie hin.

11. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

12. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

13. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem Kreissynodalrechnungsausschuss vorzulegen.

**Prüfungen
für C-Kirchenmusikerinnen und
C-Kirchenmusiker
vom 14. bis 16. März 2005**

MERKBLATT

547267 Az.: 13-56 Düsseldorf, 23. September 2004

1. Die nächsten Prüfungen für C-Kirchenmusikerinnen/-Kirchenmusiker finden vom **14. bis 16. März 2005** in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am **30. November 2004** (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen.

C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Prüfungsordnung (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

C-Prüfung

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Nachweis und Votum der Ausbildungseinrichtung/Kursleitung,
- 5.2 Bewerberinnen und Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3:
Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

1. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidatinnen und Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen wurde und ein befürwortendes Votum der Lehrgangsleitung und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses vorgelegt wird.
2. **Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin vollständig vorliegen.**

Der Antrag auf Anrechnung einzelner Fächer muss ebenfalls mit allen entsprechenden Nachweisen (Zeugnisse) zum 30. November 2004 vorgelegt werden.

2. Die **Einführungstagung** findet vom **16. März 2005** (Beginn 16.00 Uhr) bis zum **17. März 2005** (Ende ca. 18.00 Uhr) im **Film Funk Fernseh Zentrum, Düsseldorf**, statt.

Die Teilnahme an dieser Tagung ist eine **Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit** als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidatinnen und -kandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. Wir bitten, die Teilnahme an der Einführungstagung im Antrag zu bestätigen.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Auch in diesem Fall ist die Teilnahme an der vorgenannten Einführungstagung Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit.

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Änderung der Satzung für den
Gemeindedienst
für Mission und Ökumene Region
Saar-Nahe-Mosel**

Artikel 1

Die Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene Region Saar-Nahe-Mosel (KABl. 1999 Seite 238) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 3 Satz 4 und Satz 5 erhalten folgende Fassung:

„Die Inhaber(innen) der GMÖ-Pfarrstellen und ein(e) ökumenische(r)/pädagogische(r) Mitarbeiter(in) gehören dem Kuratorium mit beschließender Stimme an. Das Kuratorium kann eine weitere Person mit beschließender Stimme kooptieren.“

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu 6 und 7.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 2004

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für das Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach

Die Kreissynode des Kirchenkreises Simmern-Trarbach hat auf Grund des Art. 112 der Kirchenordnung und § 10 der Verwaltungsordnung am 9. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist Träger des Kreiskirchenamtes und führt es als unselbstständige Einrichtung.

(2) Das Kreiskirchenamt führt die Bezeichnung „Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach“, nachstehend „Kreiskirchenamt“ genannt.

(3) Der Sitz des Kreiskirchenamtes ist Kirchberg (Hunsrück).

§ 2

(1) Das Kreiskirchenamt ist eine gemeinsame Verwaltungsstelle

a) des Kirchenkreises Simmern-Trarbach und seiner unselbstständigen Einrichtungen,

b) der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

(2) Das Kreiskirchenamt ist Verwaltungsdienststelle im Sinne des § 10 VwO, der auch Verwaltungsaufgaben anderer kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen und Körperschaften übertragen werden können.

(3) Das Kreiskirchenamt erfüllt die Aufgaben der Kirchensteuerverteilungsstelle.

(4) Das Kreiskirchenamt führt das Gemeindegliederverzeichnis für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

§ 3

(1) Das Kreiskirchenamt nimmt für den Kirchenkreis Simmern-Trarbach und die Kirchengemeinden insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben wahr:

A. Kirchengemeinden:

1. Personalwesen,
2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. Vermögensverwaltung und Versicherungswesen,
4. Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
5. Kirchensteuerverwaltung,
6. Kindertagesstätten und Kindertagesstätten-Fachberatung,
7. sonstige Verwaltungs- und Organisationsaufgaben, deren Rahmen durch den KSV geregelt wird.

B. Kirchenkreis:

1. Personalwesen,
2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. Vermögensverwaltung und Versicherungswesen,
4. Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
5. Büro des Superintendenten,
6. Kirchensteuerverteilungsstelle,
7. Meldewesen,
8. sonstige Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

(2) Dem Kreiskirchenamt angeschlossene kirchliche Körperschaften können die Hilfe des Kreiskirchenamtes auch für weitere Verwaltungsaufgaben in Anspruch nehmen, sofern die Kreissynode das Kreiskirchenamt dazu ermächtigt.

§ 4

(1) Die Kosten des Kreiskirchenamtes werden in einem Unterabschnitt des Haushaltsplanes des Kirchenkreises aus-

gewiesen. Sie werden durch eigene Einnahmen des Kreiskirchenamtes sowie durch Umlage finanziert.

(2) Die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Kosten werden durch eine von der Kreissynode festgesetzte Umlage von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Simmern-Trarbach getragen.

(3) Die Beiträge sonstiger selbstständiger kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen werden nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vertraglich geregelt.

§ 5

Leitung, rechtliche Vertretung und die verbindliche Regelung aller Angelegenheiten des Kreiskirchenamtes obliegen dem Kreissynodalvorstand. Dazu gehören insbesondere:

- a) Regelung der Personalangelegenheiten des Kreiskirchenamtes einschließlich der Berufung der Beamten und Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter im Rahmen des von der Kreissynode beschlossenen Stellenplanes;
- b) Organisation und Ausstattung des Kreiskirchenamtes und Erlass einer Geschäftsordnung sowie deren Änderung;
- c) Beschlussfassung über Anträge auf den Anschluss weiterer Körperschaften oder Einrichtungen gemäß § 2 (2) und Abschluss der entsprechenden Verträge.

§ 6

Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes. Sie oder er kann diese an die Leiterin oder den Leiter des Kreiskirchenamtes delegieren.

§ 7

Die Aufsichtsrechte der Organe des Kirchenkreises sowie die Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der angeschlossenen Körperschaften und Einrichtungen für ihren eigenen vom Kreiskirchenamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 8

Das Ausscheiden einer Körperschaft oder Einrichtung aus dem Verwaltungsverbund des Kreiskirchenamtes § 2 (2) ist außer im gegenseitigen Einvernehmen nur mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

§ 9

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Verwaltungs- und Rentamt des Kirchenkreises Simmern-Trarbach vom 10. Mai 1980 (KABI. S. 153) außer Kraft.

(2) Änderungen und Aufhebung der Satzung werden durch die Kreissynode beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Irmenach, den 9. Juli 2004

Evangelischer Kirchenkreis
Simmern-Trarbach
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 24. August 2004

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern im Sommer 2005

536505 Az.: 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2004

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns mit Schreiben vom 20. Juli 2004 gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerrinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 85 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Bei Übernahme eines solchen Dienstes werden die Fahrtkosten (DB günstigster Tarif) erstattet, ein Zuschuss zur Unterkunft gewährt (bei Familien, die mit am Einsatzort sind: kostenlose Ferienwohnung bei Stellen der Gruppe I u. II) und – je nach Stelle – eine Aufwandsentschädigung von 266 Euro bis 336 Euro gezahlt.

Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67. Bewerbungen müssen spätestens am 19. November 2004 vorliegen.

Bestandene Prüfungen der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/ zur Verwaltungsfachangestellten

547290 Az.: 13-70-11

Düsseldorf, 23. September 2004

Die Abschlussprüfungen der Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland – haben bestanden:

Bockmühl, Jennifer, Gemeinsames Ev. Verwaltungsamt in Elberfeld

Briese, Jennifer, Ev. Gemeindeverband Köln-Nord

Frank, Ivy, Ev. Kirchenkreis Krefeld-Viersen

Gading, Sabrina, Ev. Kirchengemeinde Lintfort

Garth, Daniela, Ev. Rentamt Wetzlar

Hein, Anet, Ev. Verwaltungsamt An der Agger

Hönscheid, Christoph, Landeskirchenamt

Kluge, Stephan, Ev. Gemeindeverband Koblenz

Kunz, Mario, Ev. Rentamt Wetzlar

Lauk, Nadine, Ev. Verwaltungsamt Saarbrücken

Marquardt, Susanne, Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid

Polder, Christian, Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Bonn

Rattay, Sebastian, Ev. Kirchengemeinde Ratingen

Schwarz, Sabrina, Gesamtverband Duisburg

Wilmann, Anna, Landeskirchenamt

Zoellner, Kevin, Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2004

547071 Az.: 11-30

Düsseldorf, 23. September 2004

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Anken, Christina van aus Oberhausen

Becker, Yvonne aus Wuppertal

Carlitscheck, Mareike aus Köln

Czarnecki, Mischa aus Wuppertal

Dinka, Sandra aus Bochum

Henschel, Ulrich aus Kempen

Klein, Constantin aus Leipzig

Kliesch, Fabian aus Heidelberg

Kuhns, Nicole aus Wuppertal

Lehnert, Simone aus Bonn

Marolt, Melanie aus Mülheim

Melchior, Mirjam aus Wuppertal

Moscho, Katja aus Bonn

Risch, Markus aus Bonn

Stein, Leonie aus Hürth

Weishaupt, Steffen aus Bonn

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Berndt, Marcus aus Bergneustadt

Bohn, Eric aus Bonn

Bühmann, Lorenz aus Köln

Cersovsky, Annette aus Wuppertal

Esposito, Susanne aus Longkamp

Fragner, Katrin aus Gummersbach

Frenz, Michaela aus Mayen

Goletzke, Axel aus Saarbrücken

Gutacker, Simone aus Kürten

Halfmann, Silke aus Köln
 Helm, Daniela aus Berlin
 Kock, Dr. Christoph aus Wesel
 Luber, Cornelia aus Bonn
 Naefgen-Neubert, Robert aus Krefeld
 Raithelhuber, Tilmann aus Waldalgesheim
 Rheindorf, Sabine-Christiane aus Troisdorf-Oberlar
 Rolla, Oliver aus Solingen
 Scherello, Daniela aus Essen
 Schmidt, Heike aus Wirschweiler
 Trauner, Cordula aus Köln
 Ueberschaer, Britta aus Ratingen
 Winterheimer, Luise aus Saarbrücken

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben 16 Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

545433 Az.: 11-60:33623 Düsseldorf, 20. September 2004

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden aufgenommen:

zum 1. Oktober 2004

Anken, Christina van
 Becker, Yvonne
 Clausen, Matthias
 Czarnecki, Mischa
 Dinka, Sandra
 Flächter, Sascha
 Henschel, Ulrich
 Kuhns, Nicole
 Lehnert, Simone
 Lewe, Tobias (Gast)
 Marolt, Melanie
 Melchior, Mirjam
 Risch, Markus
 Toepffer, Christine (Gast)
 Volk, Stephan
 Weishaupt, Steffen

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

546050 Az.: 11-52-0 Düsseldorf, 17. September 2004

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer z.A. wurden aufgenommen:

zum 1. Oktober 2004:

Berndt, Marcus
 Bührmann, Lorenz
 Cersovsky, Annette
 Doll, Sebastian
 Esposito, Susanne
 Fagner, Katrin
 Frenz, Michaela
 Gutacker, Simone
 Helm, Daniela
 Kock, Dr. Christoph
 Naefgen-Neubert, Robert
 Raithelhuber, Tilmann
 Rheindorf, Sabine-Christiane
 Rolla, Oliver
 Scherello, Daniela
 Schmidt, Heike
 Trauner, Cordula
 Ueberschaer, Britta
 Winterheimer, Luise

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

539385 Az.: 02-10-11:1501402

Düsseldorf, 31. August 2004

Das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Duisburg-Duissern, ehemaliger Kirchenkreis Duisburg-Süd, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

539385 Az.: 02-10-11:1501404

Düsseldorf, 31. August 2004

Das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt, ehemaliger Kirchenkreis Duisburg-Süd, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

542424 Az.: 02-10-11:1502610

Düsseldorf, 31. August 2004

Das bisherige Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Köln-Flittard, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

542423 Az.: 02-10-11:1502616

Düsseldorf, 31. August 2004

Das bisherige Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Köln-Stammheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelfer Ulrich Bauer, Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, Kirchenkreis Köln-Süd, am 4. Juli 2004.

Predigthelfer Egon Driebler, Kirchengemeinde Friedrichsthal, Kirchenkreis Ottweiler, am 26. Juni 2004.

Predigthelfer Dr. Dieter Gassen, Kirchengemeinde Köln-Flittard, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 18. Juli 2004.

Predigthelfer Dirk Grabowski, Ev. Stadtmission Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, am 20. Juni 2004.

Predigthelferin Gudrun Klement, Kirchengemeinde Bergisch-Neukirchen, Kirchenkreis Leverkusen, am 11. Juli 2004.

Predigthelfer Dieter Podszadlowski, Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 24. April 2004.

Predigthelfer Hendrik Schultheis, Kirchengemeinde Friedrichsthal, Kirchenkreis Ottweiler, am 26. Juni 2004.

Predigthelfer Karl-Heinz Später, Kreuzkirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, am 19. Juni 2004.

Pfarrer z.A. Bernhard Wintzer am 11. Juli 2004 in der Kirchengemeinde Alsdorf, Kirchenkreis Aachen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Kirsten Arnswald in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Dorothea Böttcher in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Armin Kopper in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Martin Neubauer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Kirsten Arnswald mit Wirkung vom 1. September 2004 die 2. Pfarrstelle (Erwachsenenbildung) des Kirchenkreises Simmern-Trarbach.

Pfarrerinnen Dorothea Böttcher mit Wirkung vom 26. September 2004 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leuscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerinnen Ulrika Friedrich-Dörner mit Wirkung vom 1. September 2004 die 1. Pfarrstelle der Melanchthon-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost.

Pfarrer Oskar Greven mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Armin Kopper mit Wirkung vom 1. August 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Martin Neubauer mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Emmerich, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrerinnen Elisabeth Schell mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Martin Schell mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrerinnen Jutta Tzschiesche-Schlüpen mit Wirkung vom 1. August 2004 die 2. Pfarrstelle der Trinitatiskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Freistellung:

Pfarrer Uwe Becker, Stadtkirchenverband Köln, mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2009 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufungen:

Pfarrer Sebastian Heimann, Kirchengemeinde Lintorf-Angermund (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

Pfarrer Wolfgang Heinemann, Kirchenkreisverband Düsseldorf (8. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Siegfried Landau, Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, zum Assessor, die Wahl der Pfarrerin Cornelia vom Stein, Kreiskirchliche Pfarrstelle, zur Skriba, die Wahl der Pfarrerin Wiebke Elisabeth Harbeck, Luther-Kirchengemeinde Remscheid, zur ersten stellvertretenden Skriba und die Wahl des Pfarrers Friedrich Wilhelm Krämer, Luther-Kirchengemeinde Remscheid, zum zweiten stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Lennepe.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Jürgen Fröhlich vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Pfarrerinnen im Probedienst Barbara Hackenbroich in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Evangelischen Bibelwerk im Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Mirko Habermeyer, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf, zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pfarrerinnen im Probedienst Heike Jannermann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur

Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Simmern-Trarbach eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Carsten Köser, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Kirchen-Verwaltungsrat Frank K ü p p e r vom Kirchenkreis An der Ruhr zum Kirchen-Oberverwaltungsrat.

Pfarrer im Probedienst Michael L o S a r d o in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Niederberg eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Pfarrerin im Probedienst Daniela L o s t e r als Pastorin im Sonderdienst im Angestelltenverhältnis und Einweisung in die beim Kirchenkreis Birkenfeld eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Christiane N e u f a n g in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Nord eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Pastorin Susanne P e t e r s - G ö b l i n g in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Lennep eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Pfarrerin im Probedienst Katrin P ü s c h e l als Pastorin im Sonderdienst im Angestelltenverhältnis und Einweisung in die beim Kirchenkreis Koblenz eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Pfarrer im Probedienst Sebastian S c h a d e in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Übach-Palenberg West eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Ulla S c h ä u f e l e in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Lukas-Kirchengemeinde Bad Kreuznach-Winzenheim eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Pfarrer im Probedienst Maik S o m m e r in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Cochem eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2004.

Entlassen:

Pfarrerin zur Anstellung Verena B r e e d mit Ablauf des 30. September 2004.

Pfarrerin im Probedienst Irene G i e r k e mit Ablauf des 9. September 2004.

Studienrat z.A. i.K. Alexander K o l o d i n s k i von der Vikoria-schule Aachen mit Wirkung vom 6. September 2004.

Pfarrer zur Anstellung Dr. Helmut L ö h r mit Ablauf des 30. September 2004.

Pastor im Sonderdienst Frank W e s s e l mit Ablauf des 29. Februar 2004.

Freistellungen im Altersteildienst:

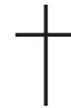
Superintendent Pfarrer Ernst-Jürgen A l b r e c h t, Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath (2. Pfarrstelle), vom 1. Oktober 2004 bis 31. März 2007.

Kirchenrat Karl-Wolfgang B r a n d t, Beauftragter der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, vom 1. Oktober 2004 bis 31. März 2007.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Martin B a u e r, Kirchengemeinde Emmerich (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.

Pfarrer Siegfried S o t h, Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2004.



Jesus sprach:

Abba, mein Vater, alles ist dir möglich;

nimm diesen Kelch von mir;

doch nicht, was ich will, sondern was du willst!

Markus 14,36

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Claus L i s k e, am 24. August 2004 in Aachen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof, geboren am 21. Dezember 1912 in Beckerhof, ordiniert am 16. Januar 1938 in Posen.

Pfarrer i.R. Johannes-Heinrich R a a t s c h e n, am 3. August 2004 in Viersen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Süchteln, geboren am 16. April 1931 in Poerwodadi, Indonesien, ordiniert am 9. Dezember 1962 in Essen.

Pfarrer i.R. Bernhard S c h a u e r t e, am 23. August 2004 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Holthausen (jetzt Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf), geboren am 7. Mai 1912 in Watten-scheid, ordiniert am 15. Juli 1956 in Solingen-Wald.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde L ü t t r i n g h a u s e n, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. August 2004 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Friedenskirchengemeinde R h e i n h a u s e n, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. August 2004 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Külle n h a n n , Kirchenkreis Elberfeld, ist zum 1. August 2005 mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für Ökumene und Erwachsenenbildung im eingeschränkten Dienst mit einem Umfang von 50 %. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Kirchenkreis Koblenz ist ein Flächenkirchenkreis mit städtisch und ländlich geprägten Gemeinden. Gute ökumenische Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen sind wichtig. Die Pflege der weltweiten Ökumene, besonders die zu den Partnergemeinden und Kirchen auf den Philippinen, in Pskov/Russland, in Belgrad und im Kirchenkreis Lübben/Brandenburg gehören zum Profil des Kirchenkreises. Zu den Aufgaben gehören die Beratung und Förderung der Gemeinden in der Erwachsenenbildungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd, die Koordinierung der Ökumene- und Partnerschaftsarbeit der Gemeinden und des Kirchenkreises in Zusammenarbeit mit dem Partnerschaftsausschuss, die Förderung des interkonfessionellen christlich-jüdischen und interreligiösen Dialogs. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an die Evangelische Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Rückfragen zum Profil der Stelle sind zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Klaus Schneidewind, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, Tel. (02 61) 9 11 61 - 29.

Die Kirchengemeinde Vallendar/Rhein sucht zum 16. Juli 2005 für ihre Gemeindepfarrstelle einen Pfarrer oder eine Pfarrerin oder auch ein Ehepaar, das sich die Stelle teilt. Vallendar liegt rechtsrheinisch sechs Kilometer nördlich von Koblenz. Vallendar ist eine kleine Stadt mit vielen Dienstleistungseinrichtungen im sozialen und Bildungsbereich. Die Gemeinde hat ca. 2.100 Mitglieder. Das entspricht einem Bevölkerungsanteil von 20%. Mittelpunkte des Gemeindelebens sind die neugotische 120 Jahre alte Kirche mit Pfarrhaus und kleinem Gemeindehaus sowie ein größeres Gemeindezentrum und eine dreigruppige Kindertagesstätte. Die Gemeinde besteht größtenteils aus nach dem zweiten Weltkrieg zugezogenen Familien. Alle Altersschichten sind vertreten, wenn auch zurzeit die Zahl der Kinder und Jugendlichen leicht rückläufig ist. Es handelt sich um eine Mittelstandsgemeinde mit vielen selbstständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Soziale Brennpunkte gibt es in der Gemeinde nicht. Die Gemeinde lebt von ihren Gruppen unterschiedlicher Altersstufen und Lebenssituationen. Ein Schwerpunkt ist die Kinder- und Jugendarbeit. Die Beziehungen zur katholischen Gemeinde und den katholischen Einrichtungen vor Ort sind lebendig und offen. Wichtig ist die Pflege der weltweiten Ökumene, zum Beispiel zum Partnerkirchenkreis auf den Philippinen. Die Gemeinde sucht einen Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Ehepaar, der/die/das bereit ist, die vielfältigen pastoralen Dienste in einer Einzelgemeinde zu übernehmen und im Rahmen seiner/ihrer Leitungsaufgaben auf Augenhöhe mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten. Die Gemeinde versteht sich entsprechend ihrer Konzeption als lernende, offene, diakonisch engagierte und feiernde Gemeinde, die mit all ihren Schwächen und Stärken das Evangelium weitergeben will. Da die Landeskirche Vorschlags- und Besetzungsrecht hat, sind Bewerbungen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt in 40403 Düsseldorf, Postfach 30 03 39, zu richten. Nähere Auskünfte über die Kirchengemeinde sind über den Pfarrstelleninhaber Pfarrer Klaus Schneidewind, Tel. (02 61) 6 00 95 oder (02 61) 6 46 34, zu bekommen.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Evangelische Missionswerk in Deutschland e.V. (EMW) ist ein Dach- und Fachverband evangelischer Kirchen und missionarischer Verbände, Werke und Vereine zu deren Unterstützung bei Aufgaben in Mission und Evangelisation, bei der Förderung partnerschaftlicher Beziehungen zu Kirchen in Übersee und der Stärkung ökumenischer Zusammenarbeit auch in Deutschland. Zum 1. November 2005 ist die Stelle der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle mit der Dienstbezeichnung Direktorin oder Direktor neu zu besetzen. Die Direktorin bzw. der Direktor der Geschäftsstelle führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des EMW und ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsstelle ihre Aufgaben nach Grundsätzen einer zeitgemäßen Organisation und Personalführung erfüllt. Sie bzw. er vertritt das EMW in Organen von Mitgliedern des EMW, aber auch gegenüber internationalen Zusammenschlüssen wie dem Ökumenischen Rat der Kirchen. Von der Direktorin bzw. dem Direktor wird erwartet: Freude an Mission und Theologie, Kommunikationsfähigkeit, Innovationsfähigkeit und Bereitschaft, Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten, Kompetenz in Leitungs- und Haushaltsfragen, Erfahrungen in ökumenisch-missionarischen Arbeitsbereichen (möglichst für längere Zeit im Ausland), Bereitschaft und Fähigkeit, das Anliegen von weltweiter Kirche und Mission in Kirche und Öffentlichkeit zur Sprache zu bringen. Die Direktorin bzw. der Direktor muss ordiniert sein und im Dienstverhältnis zu einer der Mitgliedskirchen des EMW stehen. Die Besoldung erfolgt analog A 16. Die Berufung erfolgt zunächst auf zehn Jahre. Die Bewerbung ist mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. November 2004 an das EMW, z. H. Bischöfin Maria Jepsen, Normannenweg 17–21, 20537 Hamburg, zu richten.

Die Kirchengemeinde Buderich sucht zum nächstmöglichen Termin für die unbefristete B-Kirchenmusikerstelle im Umfang von 100% (38,5 Wochenstunden) einen/eine B-Kirchenmusiker/in. Wir verstehen die Kirchenmusik als einen besonderen Teil der Verkündigung. Wir wünschen uns einen/eine Kirchenmusiker/in, der/die sich für die Pflege sowohl der traditionellen als auch der neueren geistlichen Musik einsetzt und die Freude an der Kirchenmusik den Menschen unterschiedlichsten Alters in unserer Gemeinde nahe bringt. Ihre Aufgabenbereiche als Kirchenmusiker/in sind u.a.: Orgelspiel bei Gottesdiensten aller Art, Aufbau und Leitung eines Bläserchores, Weiterführung des Kinderchores (ab drei Jahren, in altersverschiedenen Gruppen), Aufbau und Leitung eines Jugend- und oder Gospelchores, Leitung der Kantorei. Vorhanden sind u.a. eine 2-manualige von Beckerrath-Orgel mit Pedal, Baujahr 1965, 19 Register, 2003 überarbeitet, Schleifladen mit mechanischer Spiel- und Registertraktur, eine 2-manualige Orgel der Firma Schuke/Berlin mit Pedal, Baujahr 1967, 21 Register, frisch überholt, mecha-

nische Spieltraktur, elektrische Registertraktur mit 4fachem mechanischem Setzer, ein Orgelpositiv, zwei Klaviere, ein Flügel, ein Cembalo (Neupert), ein Keyboard, div. Orffsche Instrumente, div. Blechblasinstrumente. Es erwarten Sie eine Kirchengemeinde von ca. 5.000 Gemeindegliedern mit großem Interesse an lebendiger Kirchenmusik, mit einer Pfarrerin und einem Pfarrer an zwei Predigtstätten (1964 und 1965 erbaut), eine Kindertageseinrichtung in zwei Häusern, ein Altenpflegeheim der Johanniter, ein Team von engagierten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen, Meerbusch: mitten drin, fein raus, eine Stadt im Grünen zwischen Düsseldorf und Krefeld, alle Schultypen am Ort, Vergütung nach BAT/KF, Hilfe bei der Wohnungssuche. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Wilfried Pahlke, Tel. (0 21 32) 99 15 16, und die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Karin Michaels, Tel. (0 21 32) 41 62. Bewerbungen werden erbeten bis zum 15. November 2004 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Buderich, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 9, 40667 Meerbusch.

Die Kirchengemeinde Kaiserswerth (Düsseldorf) sucht zum 1. April 2005 einen/eine C-Kirchenmusiker/in (ca. 15 Wochenstunden). Die Kirchengemeinde Kaiserswerth (5.400 Gemeindeglieder, 3 Pfarrbezirke) ist eine Gemeinde im Düsseldorfer Norden, die die Stadtteile Kaiserswerth, Lohausen, Wittlaer und Kalkum umfasst. Die Kirchenmusik ist einer der Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft. Das Gottesdienstleben der Gemeinde ist sehr reichhaltig. Wir wünschen uns einen/eine Kirchenmusiker/in mit Ideenreichtum und Freude an der vielseitigen Gestaltung von Gottesdiensten (zwei Hauptgottesdienste, Kasualien, gelegentliche Gottesdienste der Kaiserswerther Diakonie und der Kaiserswerther Schwesternschaft). Zu dem Aufgabenbereich gehört auch die Probenarbeit mit der Kaiserswerther Kantorei (35 Mitglieder), dem Frauenchor und dem Flötenkreis. Zur Verfügung steht eine 2-manualige Schuke-Orgel (29 Reg.). Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt an der Mutterhauskirche, die die Nahtstelle zwischen der Gemeinde und der Kaiserswerther Diakonie, insbesondere deren Schwesternschaft, bildet. In Absprache mit der A-Kirchenmusikerin und dem weiteren C-Kirchenmusiker ist auch der Dienst in den anderen Gemeindezentren (Stadtkirche, Jonakirche, Wittlaer) erwünscht („Orgeltausch“). Nähere Informationen erhalten Sie bei Kreiskantorin Susanne Hiekel, Tel. (02 11) 4 79 09 65, und Pfarrerin Heimann, Tel. (02 11) 2 00 73 54. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. November 2004 an das Evangelische Gemeindebüro, Fliednerstraße 6, 40489 Düsseldorf.

Literaturhinweise:

St. Medardus zu Bendorf. Die dreigeteilte Kirche. 1204–2004. 800 Jahre St. Medard Bendorf. Im Auftrag des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bendorf ... hrsg. von Barbara Friedhofen, Klaus Geissler, Roger Mielke, Michael Syré. Bendorf 2004, IV, 354 S., Abb.

Erik Zimmermann: **Die Geschichte der evangelischen Gemeinden Hottenbach und Stipshausen.** Eine Hunsrücker Kirchenchronik. Bonn: Habelt-Verlag 2004 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 165), IX, 418 S., Abb. ISBN 3-7749-3298-0

Kölner Kirchen. Die Kirchen der katholischen und evangelischen Gemeinden in Köln. Hrsg.: Manfred Becker-Huberti; Günter A. Menne; Textbeiträge evangelische Kirchen: Helmut Fussbroich, 1. Aufl. Köln: Bachem 2004, 263 S., zahlr. Abb., Karten. ISBN 3-7616-1731-3

50 Jahre Evangelischer Kirchenkreis Oberhausen 1954–2004. Nähe zu den Menschen, Mitverantwortung für die Stadt, ökumenische Weite. Hrsg. anlässlich des Jubiläums des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen. Oberhausen 2004, 78 S., Abb.

Herbert Kipp: „Trachtet zuerst nach dem Reich Gottes“. **Landstädtische Reformation und Rats-Konfessionalisierung in Wesel (1520–1600).** Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 2004 (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar 12), 480 S., Abb. ISBN 3-89534-572-5

Martin Graeber: **Johannes Graeber.** Pastor in Anhausen von 1922–1958, Superintendent des Kirchenkreises Wied von 1945–1956. Erzählbericht über das Leben meines Vaters. (Neuwied) ca. 2004, 30 S., Abb.

Eberhard Busch: **Die Barmer Thesen.** 1934–2004. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2004. 94 S. ISBN 3-525-56332-9

Die Zukunft der Schulreferate. Beratungsgrundlage für Kreissynoden und Kreissynodalvorstände. Information. Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. IV Erziehung u. Bildung. Düsseldorf (2004), 47 S.

Reichtum braucht ein Maß – Armut eine Grenze. Beispiele für kirchliches Handeln gegen die soziale Polarisierung. Arbeitshilfe. Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Amt für Sozialethik, KDA u. Ökologie. Düsseldorf 2004, 85 S.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
